



BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEWERB UM DAS FEUERWEHRLEISTUNGS- ABZEICHEN IN BRONZE UND SILBER

*ZUSAMMENFASSUNG UND ERLÄUTERUNG
DER ÄNDERUNGEN ZUR 9. AUFLAGE (2025)*

STAND: 3. FEBRUAR 2025

9. Auflage (2025)

Festlegung und Freigabe durch den
Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
Sachgebiet 5.5

Geschlechtsneutralität

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt
die gewählte Form für alle Geschlechter
gleichermaßen.





Allgemeines

Hinweis:

- Textfarbe grün: neue Bestimmung
- ~~Textfarbe rot und durchgestrichen~~: Bestimmung gestrichen
- Textfarbe schwarz: bestehende Bestimmung



Allgemeines

Hinweis Bildmaterial:

Die in den Abbildungen dargestellten Fotos dienen lediglich einer sinngemäßen Erläuterung der Inhalte.

Erläuterung:

Damit wird klargestellt, dass auf den Abbildungen eine den Bewerbungsbestimmungen entsprechende Ausführung der durchzuführenden Tätigkeiten dargestellt ist. Jedoch ist eine von den Abbildungen abweichende Ausführung der Tätigkeiten zulässig, sofern die Ausführung den Bewerbungsbestimmungen entspricht.



1.1.2 Das FLA in Silber

Das FLA in Bronze ist Voraussetzung für den Erwerb des FLA in Silber, ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erwerb des FLA in Bronze, jedoch werden die einzelnen Funktionen innerhalb der Bewerbungsgruppe unmittelbar vor Beginn des Löschangriffes - unter Aufsicht von mindestens zwei Bewertern - ausgelost.

Erläuterung:

Der Erwerb des FLA in Silber ist nur möglich, wenn das FLA in Bronze bereits erworben wurde. Ob das FLA in Silber im gleichen Jahr wie das FLA in Bronze erworben werden kann oder ob dieses erst im darauffolgenden Jahr erworben werden darf, wird bundesländerspezifisch in der Bewerbsausschreibung festgelegt.



1.3 Wertungsklassen

In der Klasse B dürfen Bewerbungsgruppen nur dann antreten, wenn das Gesamalter der Gruppe (9 Bewerber) mindestens 270 Jahre beträgt.

Erläuterung:

Für das Überprüfen der Voraussetzung des Antretens der Bewerbungsgruppe in der Klasse B bzw. zur Berechnung der Alterspunkte wird wieder das Gesamalter aller 9 Bewerber herangezogen. Diese Änderung ist in einer einfacheren administrativen Abwicklung begründet.



1.5 Alter der Bewerber

Das Alter der Bewerber richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen für ein aktives Feuerwehrmitglied oder Mitglied des Reservestandes.

Erläuterung:

Damit wird klargestellt, dass auch Mitglieder des Reservestandes am Wettbewerb teilnehmen können. Bundesländerspezifische Abweichungen sind in der Wettbewerbsausschreibung festzulegen.



2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

1 Tragkraftspritze (TS) bzw. TS-Attrappe (diese muss mit mindestens 40 kg beschwert werden) mit Saugeingang A und mindestens einem, auf der rechten Seite (in Angriffsrichtung gesehen) gelegenen Druckausgang B und ausgestattet mit fixierbaren Trageholmen.

Erläuterung:

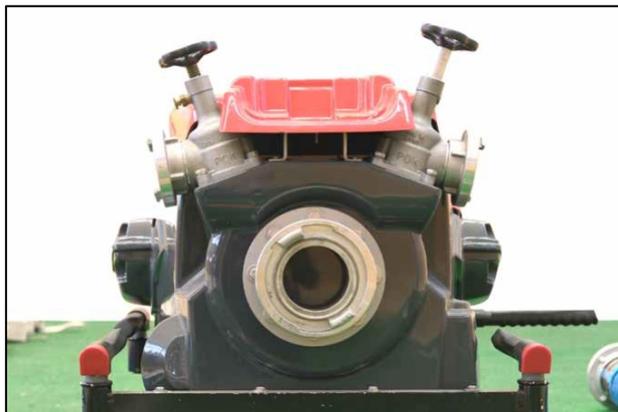
Ergänzt wird, dass auch die Verwendung einer TS-Attrappe - wie bereits langjährig bei zahlreichen Bewerbungen üblich - zulässig ist. Auf eine entsprechende Beschwerung der TS-Attrappe ist zu achten.

2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

Dabei sind die Kupplungen so zu fixieren, dass sich eine Knaggenöffnung (Weibchen) immer mittig an der obersten Stelle der Kupplung befindet.

Erläuterung:

Die Stellung der Knaggen bei den Kupplungen des Saugeinganges bzw. Druckausganges wird genau definiert. Dies gilt auch analog für den Verteiler.





2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

4 Saugschläuche A, je ca. 1,55 m lang mit beidseitigen Markierungen, 50 cm von der Kupplung entfernt, rund um den Saugschlauch (siehe Abb. 34).

Erläuterung:

Die Längenangabe wird auf ca. 1,55 m abgeändert, weil diese Längenangabe eher den derzeit in Verwendung stehenden Saugschläuchen entspricht.



2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

Die Wasserentnahmestelle ist durch eine Markierung am Bewerbungsteppich oder mittels einer Latte (mindestens 3,0 m lang und ca. 10 cm breit) zu kennzeichnen.

Erläuterung:

Die Wasserentnahmestelle kann entweder mittels einer Latte oder einer Markierung am Bewerbungsteppich gekennzeichnet werden.



2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Einsatz- oder Dienstbekleidung nach den jeweils gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen, wobei als oberstes Bekleidungsstück eine Bluse zu tragen ist.

Erläuterung:

Als oberste Bekleidungsstück ist zumindest eine Bluse zu tragen.

Bundesländerspezifische Abweichungen (z.B. das Tragen eines T-Shirts) sind in der Bewerbsausschreibung festzulegen.

Dunkelfarbiges ~~den Knöchel zur Gänze umschließendes~~ Schuhwerk aus Leder oder Kunststoff. Dorne, Stollen oder Metallstifte auf den Sohlen sind nicht gestattet. Helle Streifen sind erlaubt.

Erläuterung:

Das Schuhwerk muss nicht mehr knöchelumschließend sein.



2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Arbeitshandschuhe können individuell getragen werden.

Erläuterung:

Arbeitshandschuhe (z.B. MaxiFlex) können von den Bewerbern getragen werden. Dabei ist es egal, ob diese von einem, mehreren oder allen Bewerbern getragen werden.



3. Die Bewerter

Bewerter bei einem Landes- oder Bundesfeuerwehrleistungsbewerb müssen das FLA in Silber erworben haben. Des Weiteren dürfen nur Bewerter eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet und geschult sind.

Erläuterung:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Bewerter ist der Besitz des FLA Silber (bisher FLA Gold) sowie eine entsprechende Ausbildung (z.B. Bewerter-Lehrgang) und die laufende Teilnahme an Schulungen. Dies gilt auch analog auch für Reservebewerter.



4.1 Die Bewerbsbahnen für den Löschangriff

Auf jeder dieser Bahnhälften befindet sich ein komplettes und einheitliches Bewerbungsgerät.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass auf jeder Bewerbsbahn bzw. Bahnhälfte - zur Vermeidung von Vor- oder Nachteilen aufgrund des Gerätes - ein einheitliches Bewerbungsgerät zu verwenden ist.

7.1 Auflegen des Bewerbungsgerätes

Der Saugkorb, die danebenliegenden Kupplungsschlüssel und die Leinenbeutel werden an der Markierungslinie so abgelegt, dass diese Linie, in Angriffsrichtung gesehen, den Abstand zur Tragkraftspritze angibt. Diese Markierungslinie darf von keinem der dort abgelegten Geräte überragt, die Markierungslinie muss jedoch von den angeführten Geräten berührt werden.

Erläuterung:

Saugkorb, Kupplungsschlüssel und Leinenbeutel müssen die entsprechende Markierungslinie berühren, dürfen diese aber nicht überragen. Es ist jedoch zulässig, dass die Saugschlauchleine bzw. die Ventilleine die Markierung überragt.





7.1 Auflegen des Bewerbungsgerätes

Der dritte Kupplungsschlüssel liegt unter dem Saugeingang der Tragkraftspritze und kann individuell für Rechts- und Linkshänder aufgelegt werden.

Erläuterung:

Die Lage des Kupplungsschlüssels für den MA kann bei Bedarf individuell für Rechts- oder Linkshänder gewählt werden, jedoch muss dieser auch zumindest die Markierungslinie berühren.



7.1 Auflegen des Bewerbungsgerätes

Während der gesamten Aufräumungszeit ist das Durchführen von Kupplungsvorgängen mit Saugschläuchen, Saugkorb und beim Saugeingang der Tragkraftspritze verboten und wird einmal mit dem Fehler „offenes Kupplungspaar“ bewertet.

Erläuterung:

Bei Kupplungsvorgängen während der Aufräumungszeit (sogenanntes „Probekuppeln“) wird die Bewerbungsgruppe nicht mehr disqualifiziert, sondern der Fehler „Offenes Kupplungspaar“ bewertet, d.h. die Bewerbungsgruppe startet beim Löschangriff bereits mit 20 Fehlerpunkten.



7.1. Aufstellung der Bewerbungsgruppe

Die Aufstellung der Gruppe hat so zu erfolgen, dass Maschinist (MA), Angriffstruppführer (1), Wasserstruppführer (3) und Schlauchstruppführer (5) in **START-Ruht-Stellung (ähnlich der NATO-Ruht-Stellung)** mit den Schuhspitzen auf, aber nicht über der vorderen Bodenmarkierungslinie stehen. Der Maschinist (MA) muss dabei gleichzeitig mit dem rechten Schuh auf, aber nicht über der seitlichen Bodenmarkierung stehen.

Melder, Angriffstruppmann (2), Wasserstruppmann (4) und Schlauchstruppmann (6) nehmen so Aufstellung, dass sie in **START-Ruht-Stellung (ähnlich der NATO-Ruht-Stellung)** mit den Fersen auf, aber nicht über der hinteren Bodenmarkierungslinie stehen. Die Hände müssen dabei nicht am Rücken verschränkt sein.



7.1. Aufstellung der Bewerbungsgruppe

Erläuterung:

Mit dieser Bestimmung (dafür wurde der Begriff „START-Ruht-Stellung“ eingeführt) wird klargestellt, wie die Aufstellung der Bewerbungsgruppe zu erfolgen hat. Die Bewerber müssen auf den jeweiligen Markierungslinien stehen, dürfen diese aber nicht überragen. Das gilt analog auch für den MA für die seitliche Markierungslinie. Die Hände können, müssen aber nicht am Rücken verschränkt werden.

Weiters wurde exakt definiert, dass vom Herantreten des HB an die Bewerbungsgruppe bis zur Beendigung des Löschangriffs sowie in der Zeit während der Kontrolle durch die Bewerber bis zum Befehl „Antreten der Gruppe“ von den Bewerbern nicht gesprochen werden darf.

7.1. Aufstellung der Bewerbungsgruppe





7.3 Start

Während der Zeit, in der der Gruppenkommandant vor der Gruppe steht, darf kein Bewerber die „START-Ruht-Stellung“ verändern. Bei der „START-Ruht-Stellung“ darf lediglich der Kopf, aber nicht der Oberkörper, seitlich verdreht werden. Die Hände befinden sich seitlich und unterhalb der Gürtellinie bzw. können am Rücken verschränkt werden.

Erläuterung:

In der „START-Ruht-Stellung“ darf von den Bewerbern nur der Kopf, aber nicht der Oberkörper, seitlich verdreht werden. Die Hände können entweder am Rücken verschränkt werden oder diese befinden sich seitlich und unterhalb der Gürtellinie.

Es müssen nicht alle Bewerber die Hände einheitlich am Rücken verschränken bzw. ausgestreckt nach unten hängen lassen, d.h. es sind auch Mischformen zulässig.

Hält sich ein oder mehrere Bewerber nicht an diese Vorgaben, so wird die Gruppe vom HB ermahnt. Wird die Startaufstellung daraufhin nicht richtig eingenommen oder hält sich ein oder mehrere Bewerber wiederum nicht an die Vorgaben, so wird der Fehler „Frühstart“ bewertet. Beim Parallelstart erfolgt keine Ermahnung durch den HB, hier kommt es gleich zur Fehlerbewertung.



7.3 Start

Weiters entfällt die Bestimmung, dass der HB den GRKDT nach der Meldung diesen eintreten lassen kann.

Begründung:

Beschleunigung des Bewerbungsablaufes und durch die Bodenmarkierung für den MA ist richtige Startaufstellung gewährleistet.



7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche

Der Maschinist nimmt die beiden Leinenbeutel, die beiden neben dem Saugkorb liegenden Kupplungsschlüssel und den Saugkorb **auf** und begibt sich zu jener Stelle, an welcher der Saugkorb an die Saugschlauchleitung gekuppelt werden soll. Dabei bleibt es dem Maschinisten überlassen, wo er die Leinenbeutel ablegt, **jedoch mindestens nach der Bodenmarkierung für die Startaufstellung des Maschinisten („1,40-Meter-Markierung“)**.

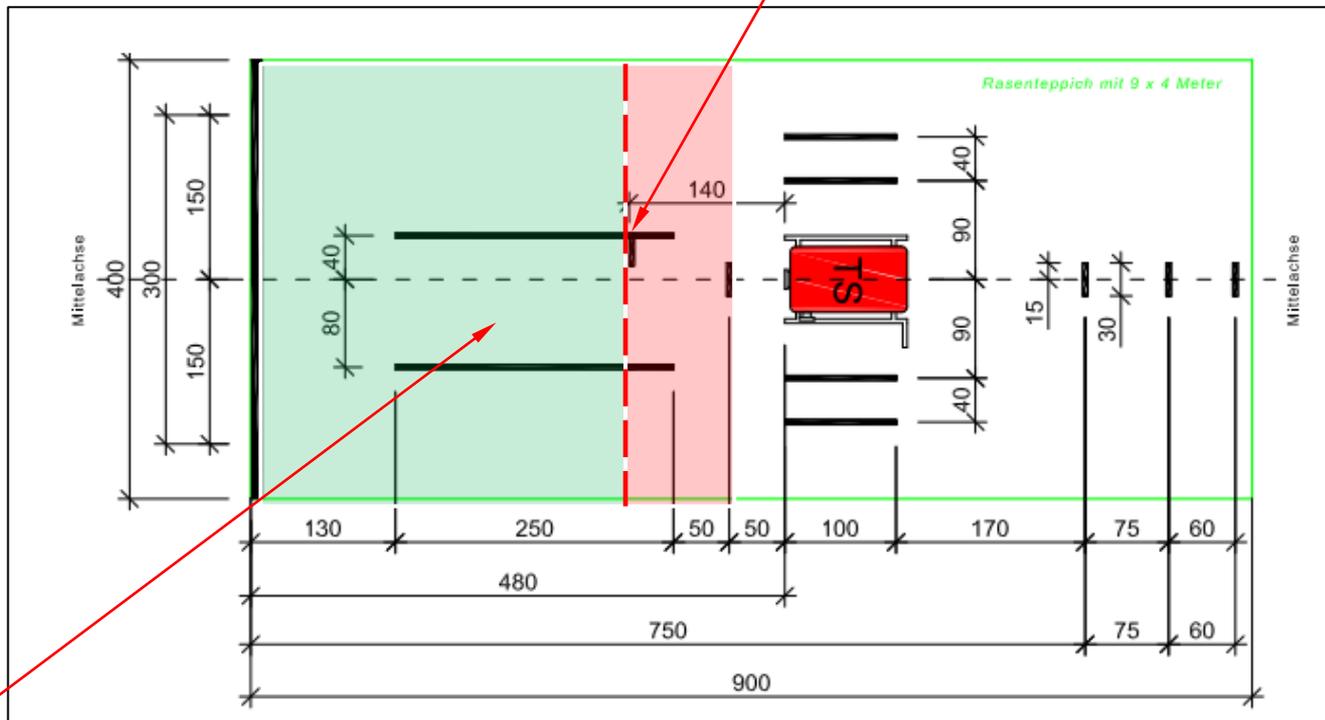
Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der MA beide Leinenbeutel, beide Kupplungsschlüssel und den Saugkorb aufnehmen muss. Grundsätzlich ist es dem MA freigestellt, wo er die beiden Leinenbeutel wieder ablegt, jedoch müssen diese zur Gänze jenseits der Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“) abgelegt werden.

7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche



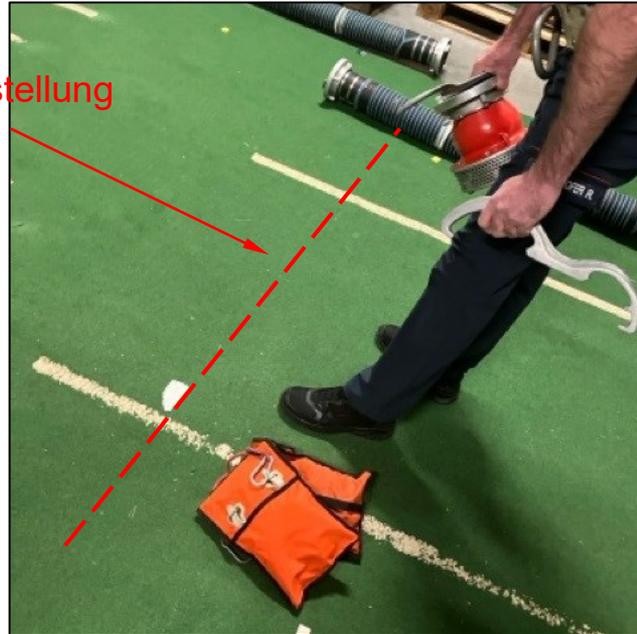
Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“)



Die beiden Leinenbeutel müssen zur Gänze jenseits der Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“) abgelegt werden (grüne Fläche).

7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche

Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“)



Beide Leinenbeutel müssen zur Gänze jenseits der Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“) abgelegt werden.



7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche

Der Maschinist darf die Geräte nicht in zwei Gängen zum Ort des Kuppelns bringen (sonst „Falsches Arbeiten“) – das heißt, der Maschinist hat nur Teile der Gerätschaften aufgenommen und sich mit diesen **über die Bodenmarkierung für die Startaufstellung des Maschinisten („1,40-Meter-Markierung“)** in Richtung Wasserentnahmestelle bewegt.

Erläuterung:

Nimmt der MA nicht alle Gerätschaften (d.h. die beiden Leinenbeutel, die beiden Kupplungsschlüssel und den Saugkorb) auf, sondern nur Teile davon und bewegt sich damit zumindest mit einem Fuß zur Gänze über die Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung) bevor er die restlichen Gerätschaften aufnimmt, wird der Fehler „Falsches Arbeiten“ bewertet, weil der Maschinist die Geräte in zwei Gängen zum Ort des Kuppelns bringt.

7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche



Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“)



Es liegt ein Bringen der Gerätschaften in zwei Gängen zum Ort des Kuppelns vor, sobald sich der MA zumindest mit einem Fuß zur Gänze über die Bodenmarkierung für die Startaufstellung des MA („1,40-Meter-Markierung“) bewegt, sofern er vorher nicht alle Gerätschaften aufgenommen hat und im Anschluss die restlichen Gerätschaften aufnimmt.



7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche

Fällt beim Auslegen der Saugschlauch mit beiden Kupplungen zu Boden, so ist der Fehler „Fallenlassen von Kupplungen“ nur einmal zu bewerten.

Erläuterung:

Fällt der Saugschlauch mit beiden Kupplungen zu Boden, so ist der Fehler „Fallenlassen von Kupplungen“ nur 1 x zu bewerten.

Das Fallenlassen eines Saugschlauches beim Auslegen ist je Saugschlauch zu bewerten.

Ein „Fallenlassen von Kupplung“ liegt nicht vor, wenn die Kupplung des Saugschlauches den Boden berührt, der Bewerber den Saugschlauch jedoch nicht losgelassen hat.



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Währenddessen übergibt der Maschinist (MA) den Saugkorb an den Wassertruppführer (3) (Zuwerfen des Saugkorbes gilt als „Falsches Arbeiten“) und stellt sich gegenüber dem Schlauchtruppführer (5) auf. Bei der Übergabe des Saugkorbes darf kein Teil des Saugkorbes den Boden berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Erläuterung:

Einerseits muss der Saugkorb übergeben werden, andererseits wird klargestellt, dass bei der Übergabe kein Teil des Saugkorbes den Boden berühren darf (d.h. der Saugkorb muss „in der Luft“ übergeben werden).

Diese Bestimmung ist analog zur Bestimmung der Übergabe des Kupplungsschlüssels vom WTRF an den STRM nach dem Kuppeln der letzten Kupplung der Saugschlauchleitung (auch hier darf der Kupplungsschlüssel bei der Übergabe den Boden nicht berühren).



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Der Wassertruppführer (3) hält den Saugkorb, der Schlauchtruppführer (5) den Saugschlauch, dass die Kupplungen einander annähernd waagrecht genähert werden können. Dabei bleibt es der Gruppe überlassen, ob das Zusammenführen des Saugkorbs mit dem Saugschlauch am oder über dem Boden durchgeführt wird

Erläuterung:

Das Zusammenführen von Saugkorb und Saugschlauch kann am oder über dem Boden erfolgen.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Der Wassertruppmann (4) übernimmt vom Maschinisten beide Leinenbeutel (der Maschinist kann die Leinenbeutel ablegen oder auch fallen lassen). Der Wassertruppmann (4) muss dazu beide Leinenbeutel mit **mindestens einer Hand** oder mit **beiden Händen** berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Erläuterung:

Grundsätzlich ist es egal, ob die Leinenbeutel jeweils mit einer Hand oder mit beiden Händen berührt werden. Es ist auch egal, wenn jeder Leinenbeutel jeweils mit der gleichen Hand berührt wird. Es wäre auch zulässig, wenn beide Leinenbeutel gleichzeitig mit nur einer Hand berührt werden.





7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Wassertruppführer (3) und Schlauchtruppführer (5) kuppeln Saugschlauch und Saugkorb mit der Hand zusammen, **ohne dass dabei die Kupplungen den Boden berühren.**

Erläuterung:

Der Kupplungsvorgang zwischen Saugkorb und Saugschlauch muss über dem Boden und weiters mit der Hand erfolgen.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Danach

übergibt der Maschinist dem Wassertruppführer (3) und dem Schlauchtruppführer (5) je einen Kupplungsschlüssel, wobei es ihm überlassen bleibt, wie und von welcher Seite er sie zureicht.

Erläuterung:

Zuerst wird der Saugkorb übergeben und mit der Hand an den Saugschlauch angekuppelt. Anschließend werden die Kupplungsschlüssel übergeben.

Es wäre somit ein Fehler, wenn der Saugkorb mit bereits aufgesetzten Kupplungsschlüssel übergeben werden würde.



Saugkorbübergabe mit bereits aufgesetzten Kupplungsschlüssel – Fehler „Falsches Arbeiten“



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Werden bei der Übergabe der Kupplungsschlüssel an den Wassertruppführer (3) und Schlauchtruppführer (5) diese vom Maschinisten auf Saugkorb und Kupplung aufgesetzt, so ist dies kein Fehler.

Erläuterung:

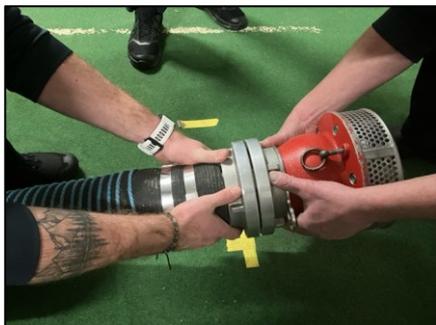
Es ist zulässig, dass die Kupplungsschlüssel bei der Übergabe an den WTRF und STRF vom MA jeweils auf die Kupplung von Saugkorb und die Kupplung des Saugschlauches aufgesetzt werden.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche



1. Schritt:

Saugkorb wird vom MA an den WTRF übergeben. Bei der Übergabe darf dieser den Boden nicht berühren und die Kupplungsschlüssel dürfen bei der Saugkorbübergabe noch nicht aufgesetzt sein.



2. Schritt:

Der Kupplungsvorgang von Saugkorb und Saugschlauch muss über dem Boden mit der Hand erfolgen, wobei das Zusammenführen von Saugkorb und Saugschlauch am oder über dem Boden erfolgen kann.



3. Schritt:

Nach dem Ankuppeln des Saugkorbes werden vom MA die Kupplungsschlüssel übergeben, wobei diese auf die Kupplung von Saugkorb und die Kupplung des Saugschlauches aufgesetzt werden können.



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Gleichzeitig tritt der Wassertruppführer (3) einen Schritt nach rechts und steht ebenfalls rechts der Saugschlauchleitung. Daraus ist eindeutig abzuleiten, dass der Wassertruppführer (3) beim Vorgehen zur nächsten Kupplung mit seinem linken Fuß den Boden rechts der Saugschlauchleitung absetzen bzw. berühren muss, andernfalls ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der WTRF beim Vorgehen zur nächsten Kupplung mit seinem linken Fuß den Boden rechts der Saugschlauchleitung berühren muss. Dies gilt in weiterer Folge analog auch für den WTRM.



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Beide Trupps ergreifen die Saugschläuche, damit die Kuppelungen einander annähernd waagrecht genähert werden können, und verfahren sinngemäß wie beim Ankuppeln des Saugkorbes. Ergänzend ist anzuführen, dass auch beim letzten Kupplungspaar der Schlauchtruppmann (6) in Grätschstellung über bzw. in gedachter Verlängerung der Saugschlauchleitung stehen muss, sonst „Falsches Arbeiten“.

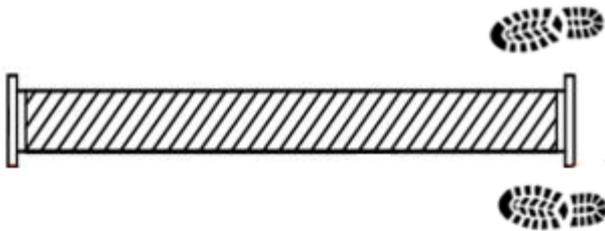
Erläuterung:

Beim Kupplungsvorgang des letzten Kupplungspaares kann der STRM in Grätschstellung über bzw. in gedachter Verlängerung der Saugschlauchleitung stehen.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

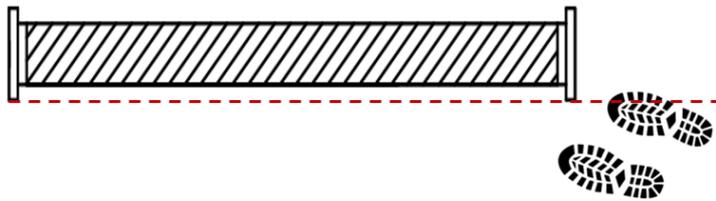
Somit kann der STRM beim Hochheben des letzten Saugschlauches wie folgt stehen:

- in Grätschstellung über der Saugschlauchleitung



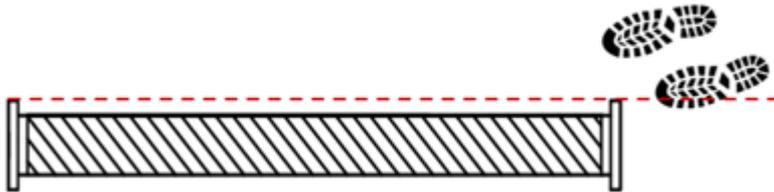
7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

- in gedachter Verlängerung der Saugschlauchleitung



Der STRM muss - in Blickrichtung der Wasserentnahmestelle gesehen - die linksseitige Begrenzung des Saugschlauches (gekennzeichnet durch die rot gestrichelte Linien in der Abbildung) bei der letzten Kupplung zumindest mit dem rechten Fuß „anreißen“ (d.h. berühren oder überragen). Somit ist es nicht mehr erforderlich, dass der STRM gegrätscht über der Saugschlauchleitung stehen muss.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche



Sinngemäß muss der STRM - in Blickrichtung der Wasserentnahmestelle gesehen - die rechtsseitige Begrenzung des Saugschlauches bei der letzten Kupplung zumindest mit dem linken Fuß „anreißen“ (d.h. berühren oder überragen).

Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler



kein Fehler

Fehler oder kein Fehler?



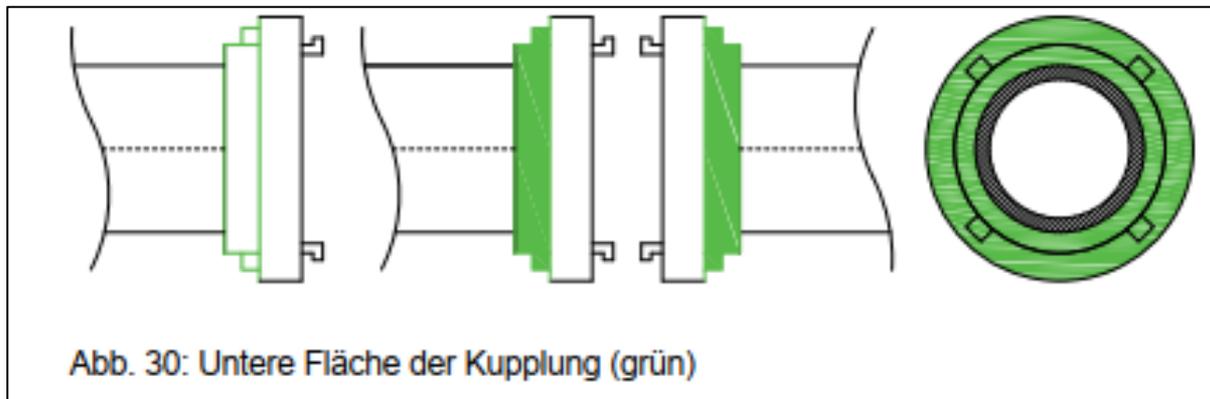
Fehler



kein Fehler

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Beim Kuppeln des Saugkorbs, der Saugschläuche, aber auch beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung an die Tragkraftspritze ist darauf zu achten, dass der Kupplungsschlüssel in seiner Form richtig angesetzt wird, und dabei die untere Fläche der Kupplung (Metallteil - siehe Skizze Abb. 30) berührt. Kommt es zwischen Kupplung und Kupplungsschlüssel (Knacken) zu keiner oder nur zu einer Berührung auf einer Seite, so ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.



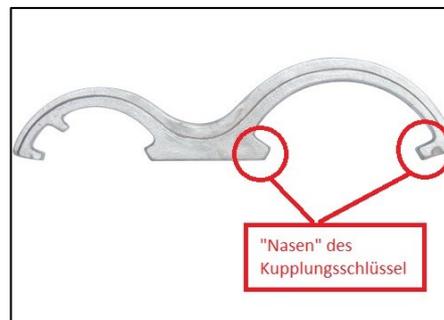
7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Erläuterung:

Der Idealfall beim Kupplungsvorgang wäre, wenn der Kupplungsschlüssel formschlüssig (d.h. in seiner ganzen Form die Kupplung umschließend) auf der Kupplung aufgesetzt wird.



Es ist jedoch auch bestimmungskonform, wenn der Kupplungsschlüssel nur mit beiden „Nasen“ den Metalteil der unteren Fläche der Kupplung berührt (untere Fläche der Kupplung: siehe Abb. 30.)





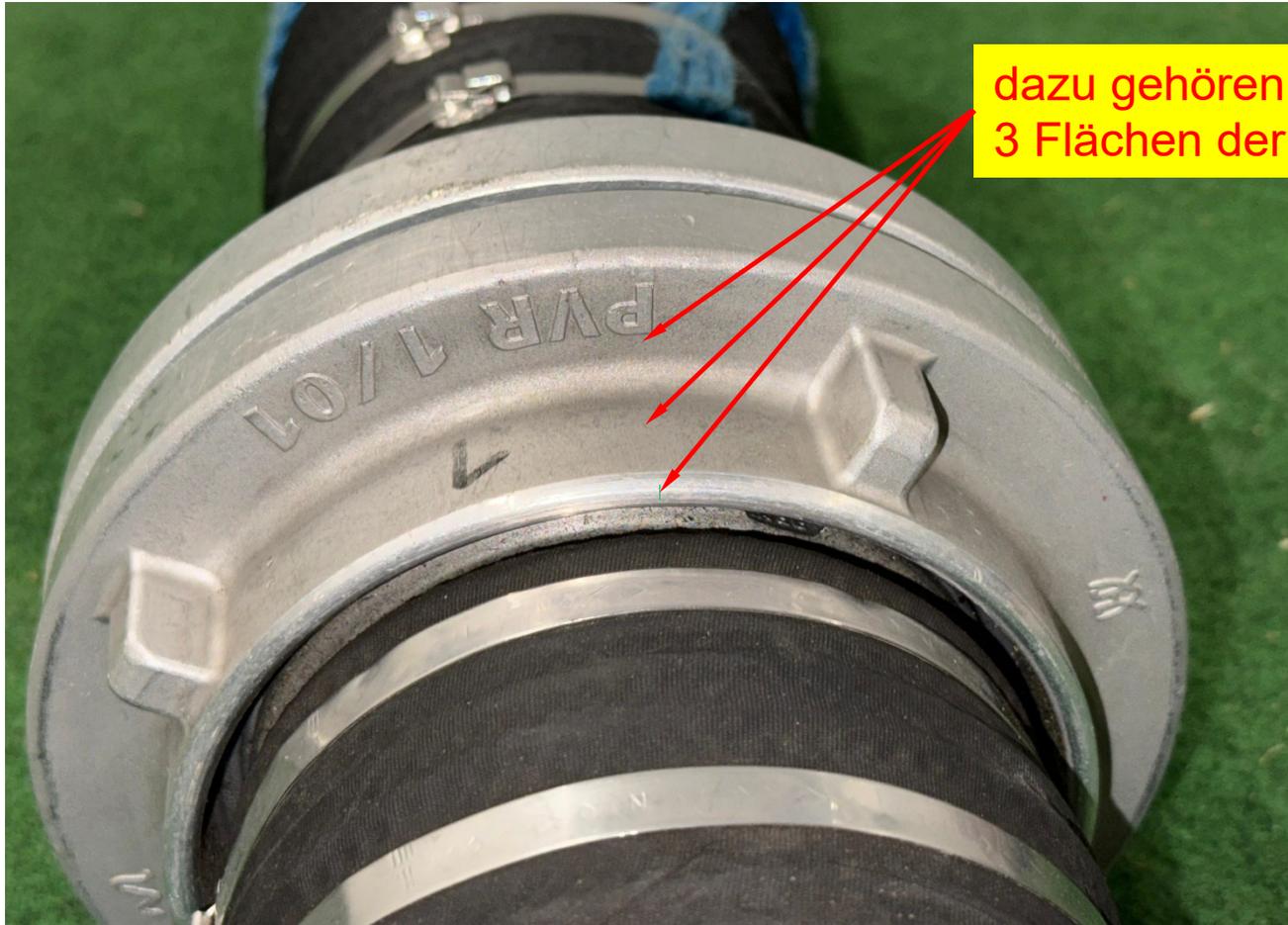
7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Ein nach hinten Neigen des Kupplungsschlüssels (bis auf den Saugschlauchgummi) ist erlaubt und somit kein Fehler.

Erläuterung:

Die Neigung des Kupplungsschlüssel spielt keine Rolle beim Kupplungsvorgang. Es wäre auch zulässig, wenn der Kupplungsschlüssel flach am Saugschlauchgummi aufliegen würde. Entscheidend ist nur, dass zumindest die beiden „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die untere Fläche der Kupplung berühren.

Was gehört zur „unteren Fläche der Kupplung“?



dazu gehören diese
3 Flächen der Kupplung

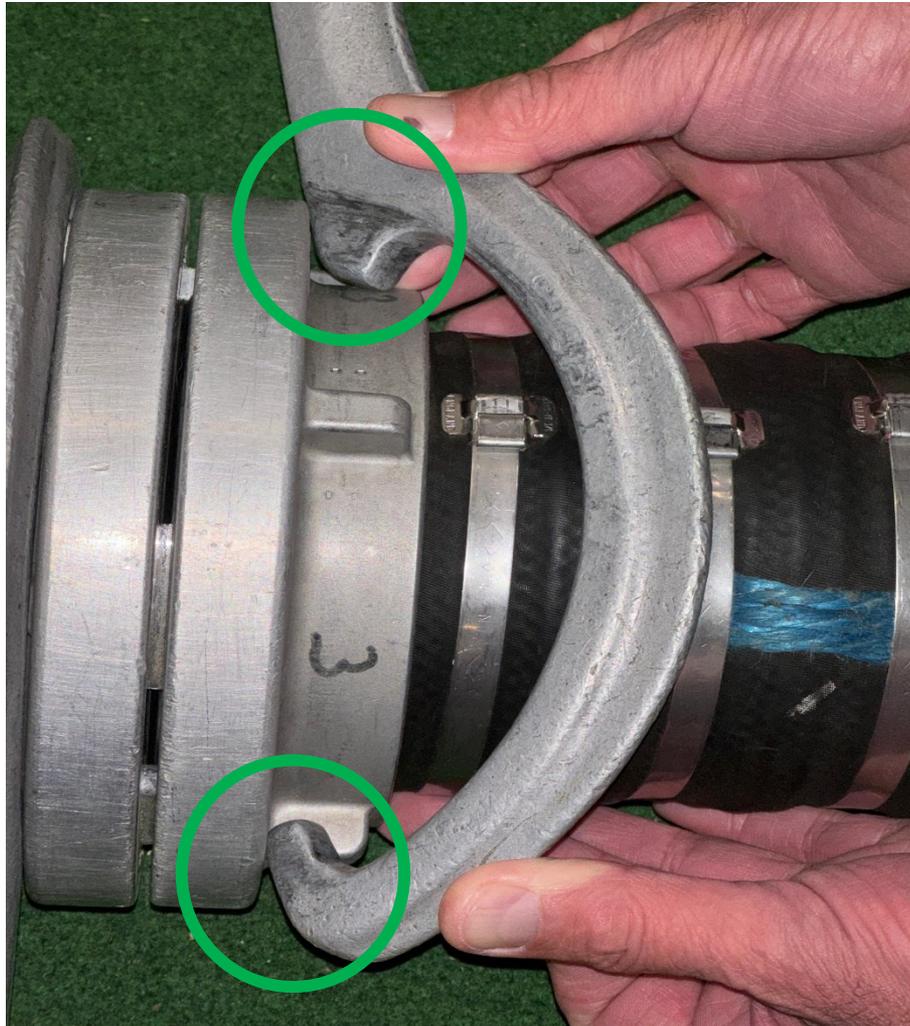
Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

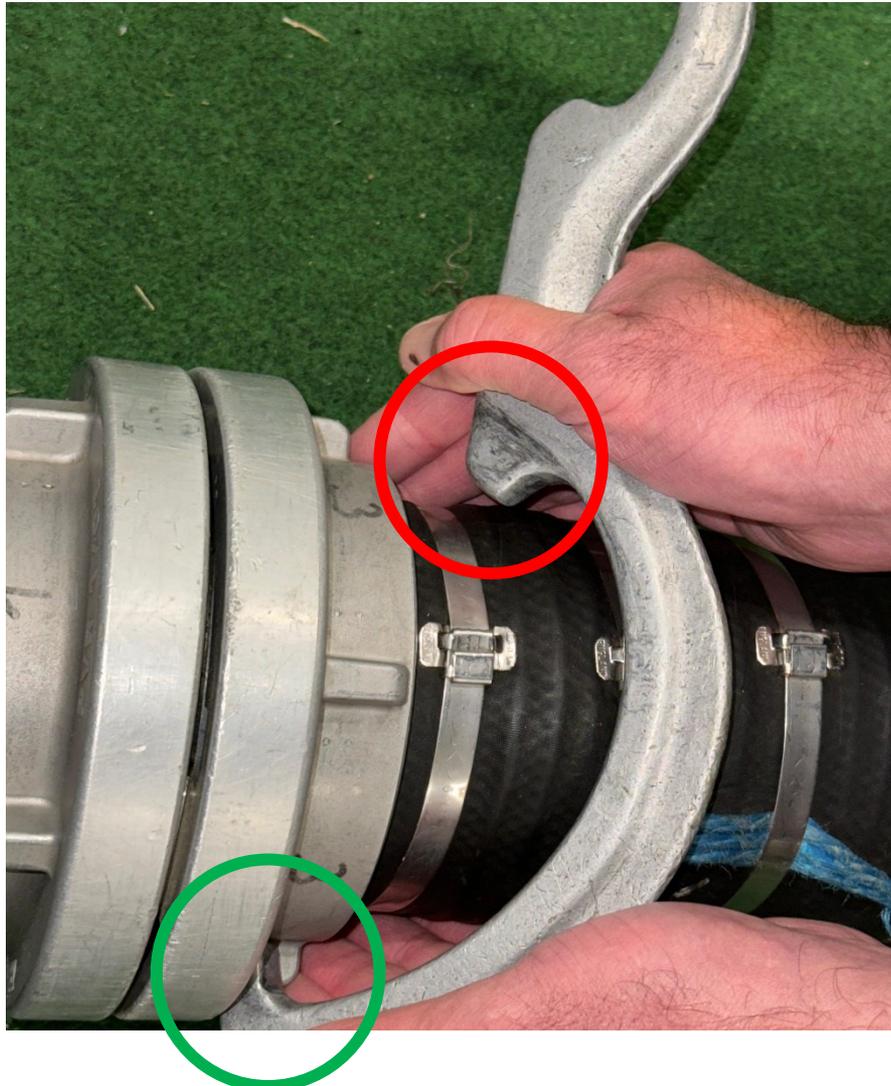
Idealfall der Schlüsselhaltung

Fehler oder kein Fehler?



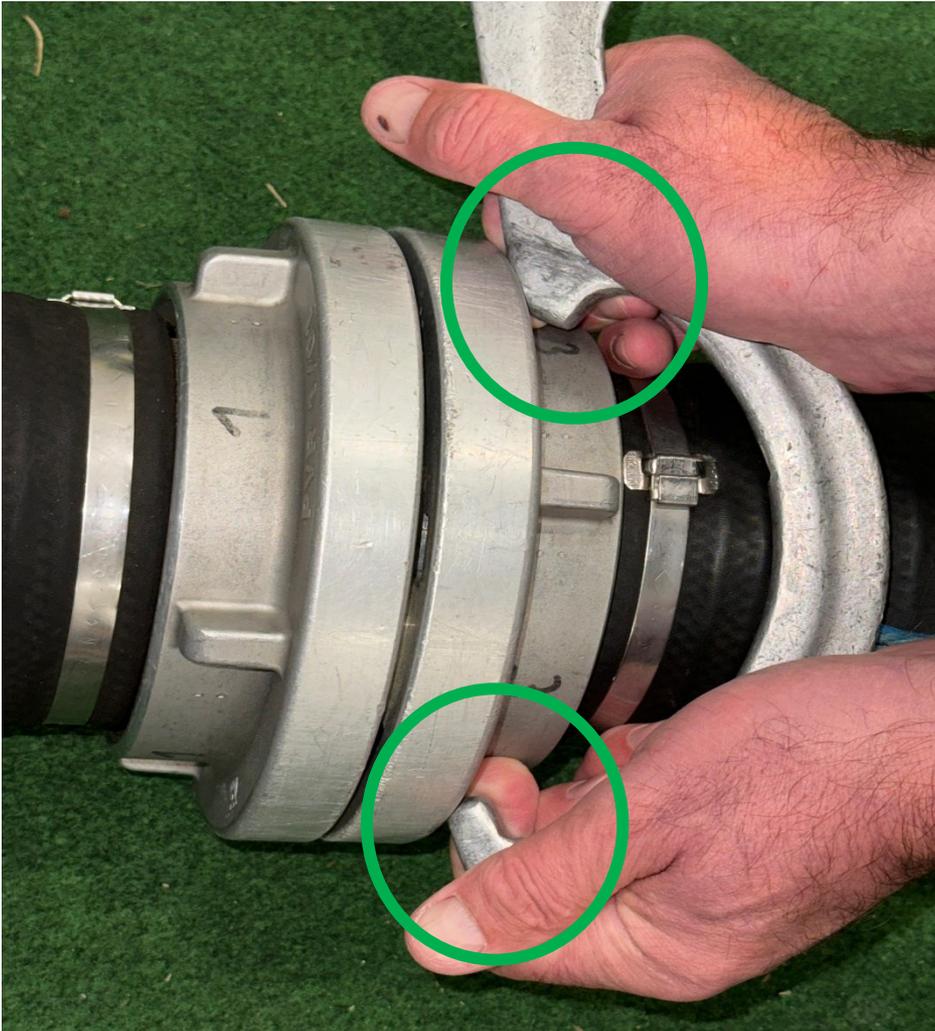
kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

Fehler oder kein Fehler?



Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

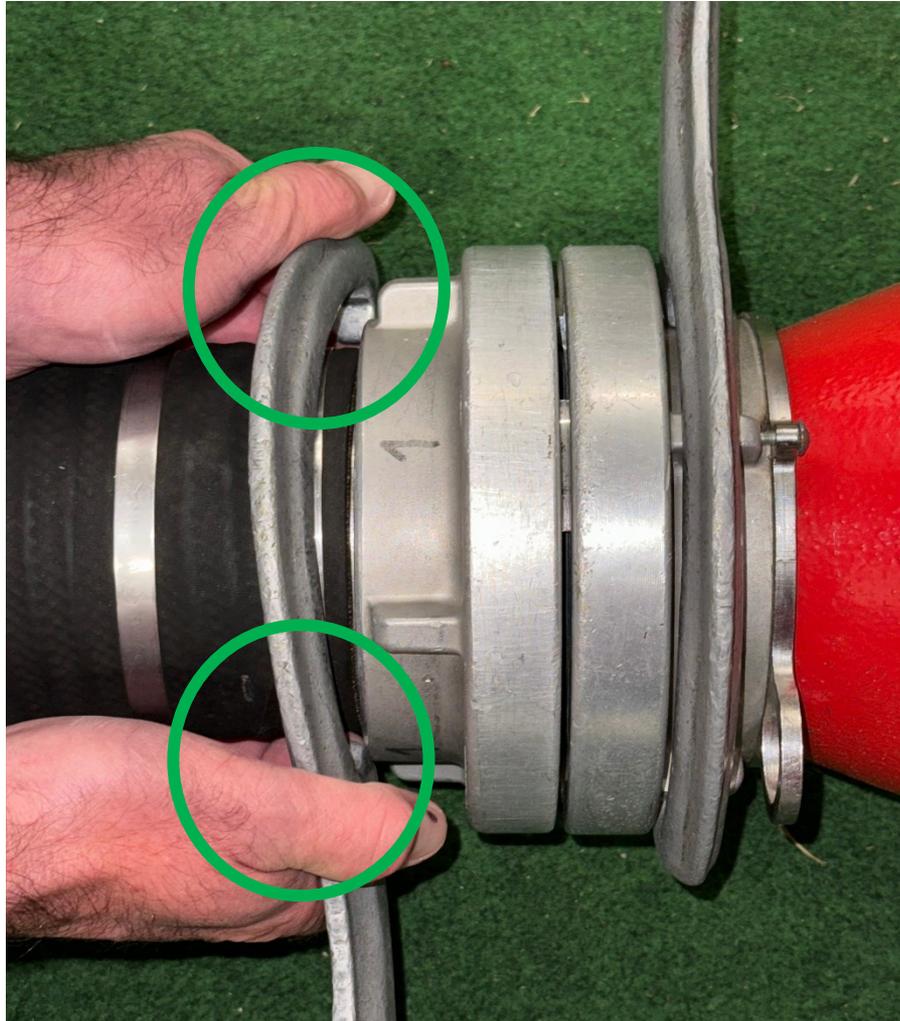
Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

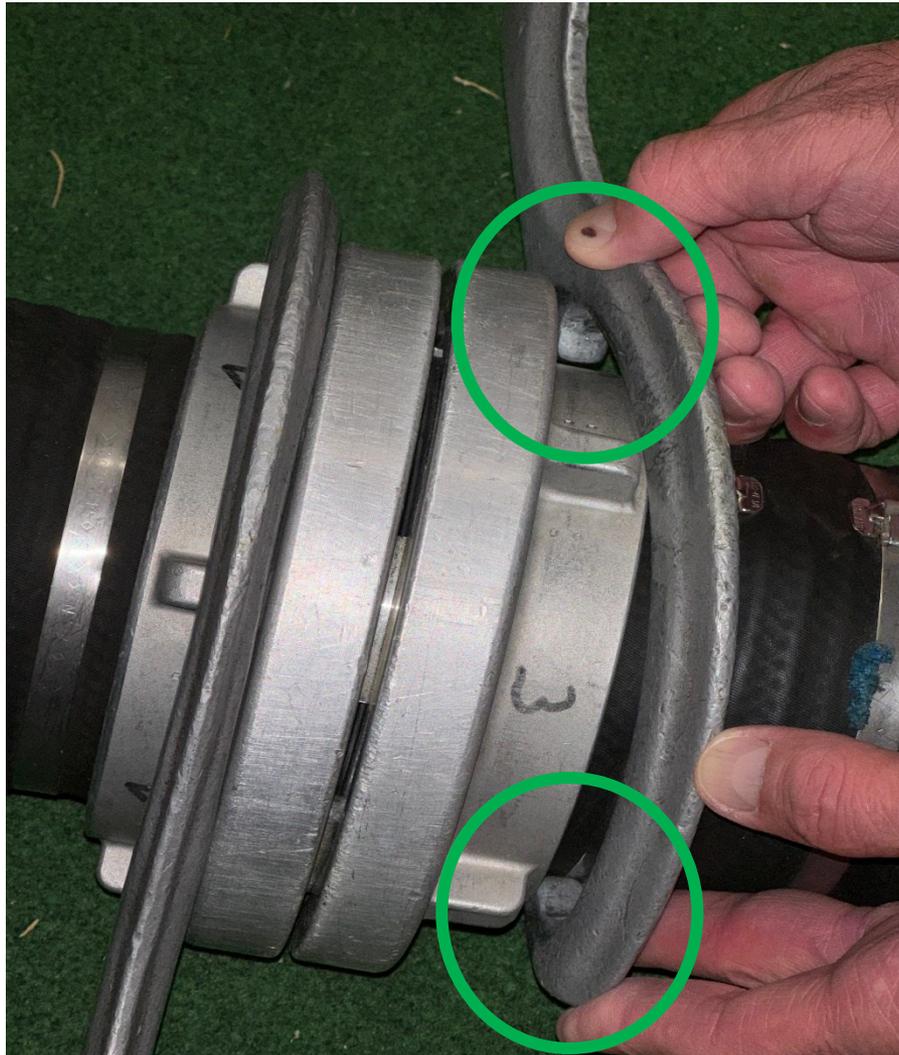
auch wenn der Kupplungsschlüssel am Finger aufliegt

Fehler oder kein Fehler?



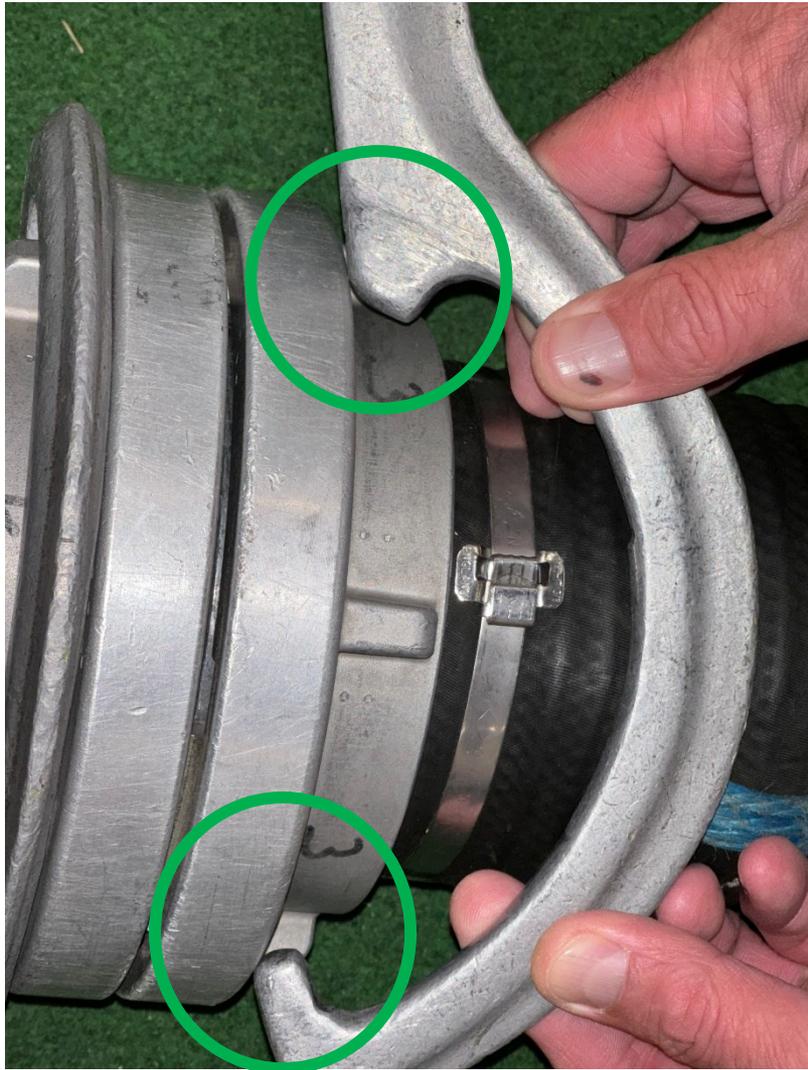
kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

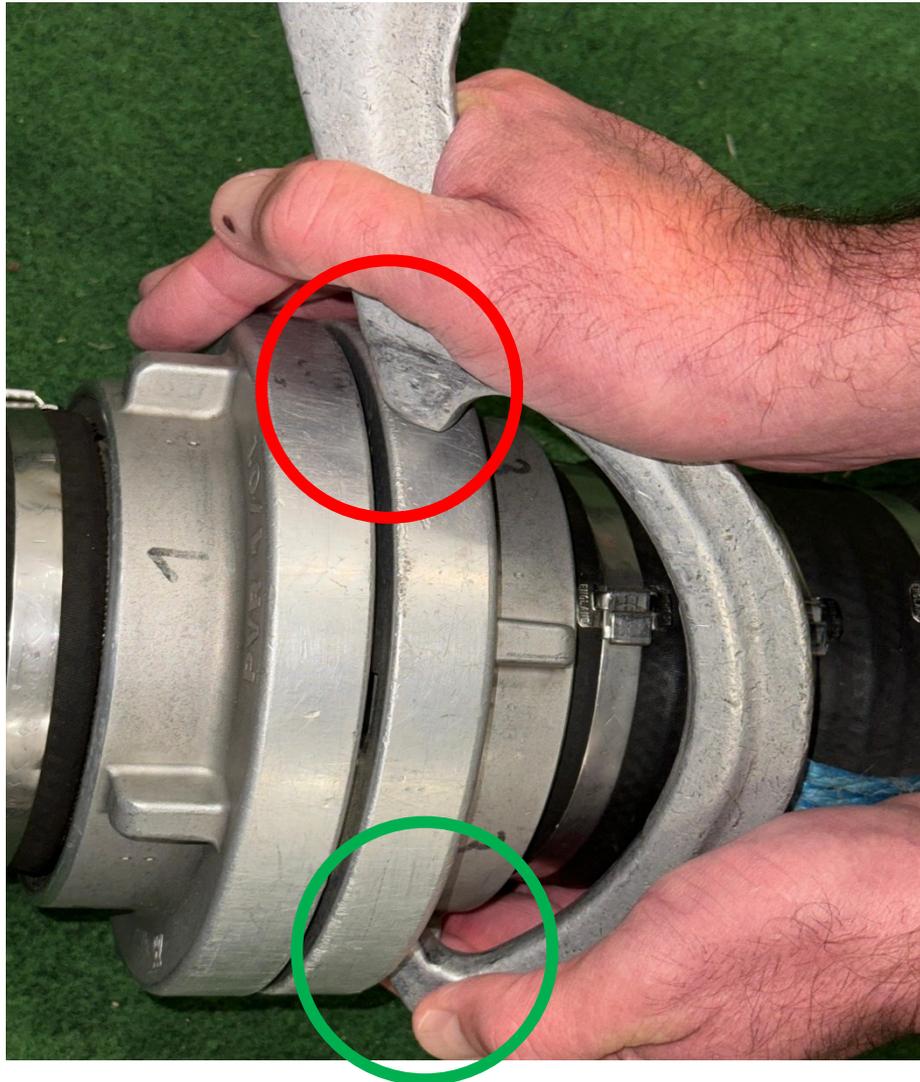
Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

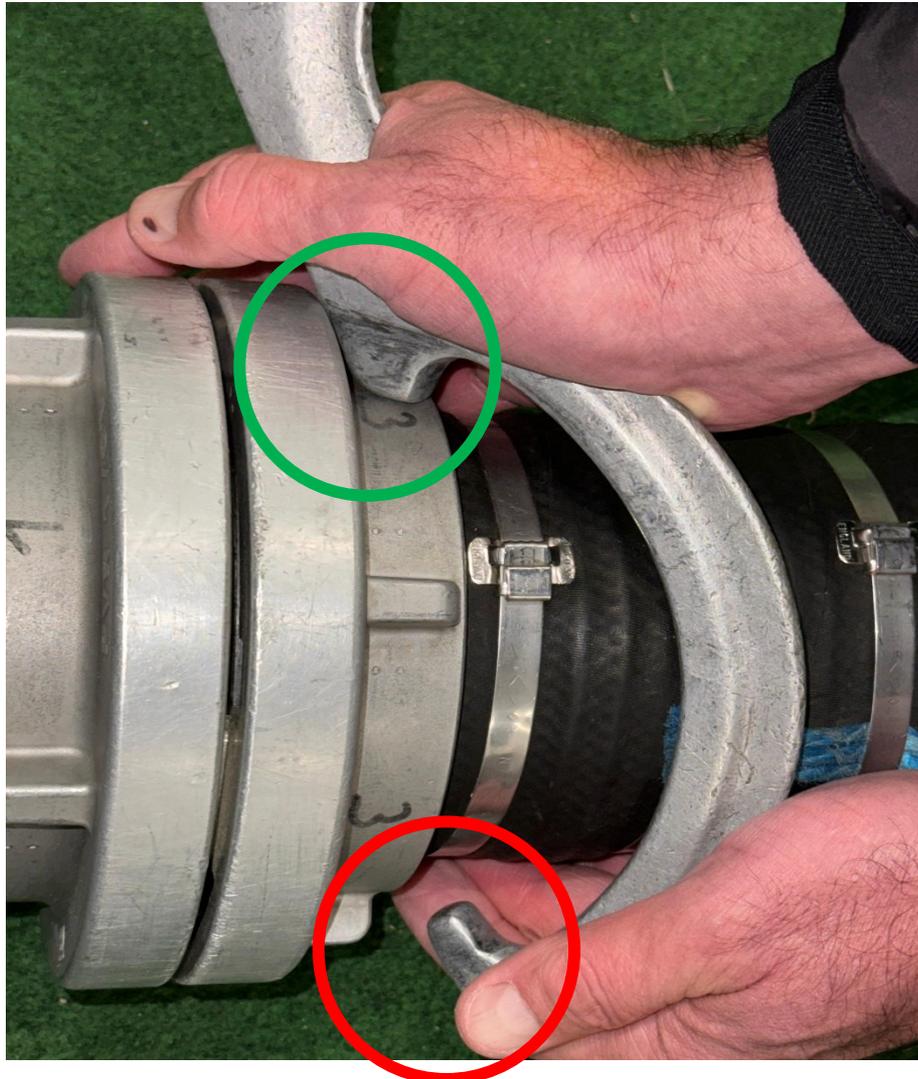
auch wenn der Kupplungsschlüssel flach am Saugschlauchgummi aufliegt

Fehler oder kein Fehler?



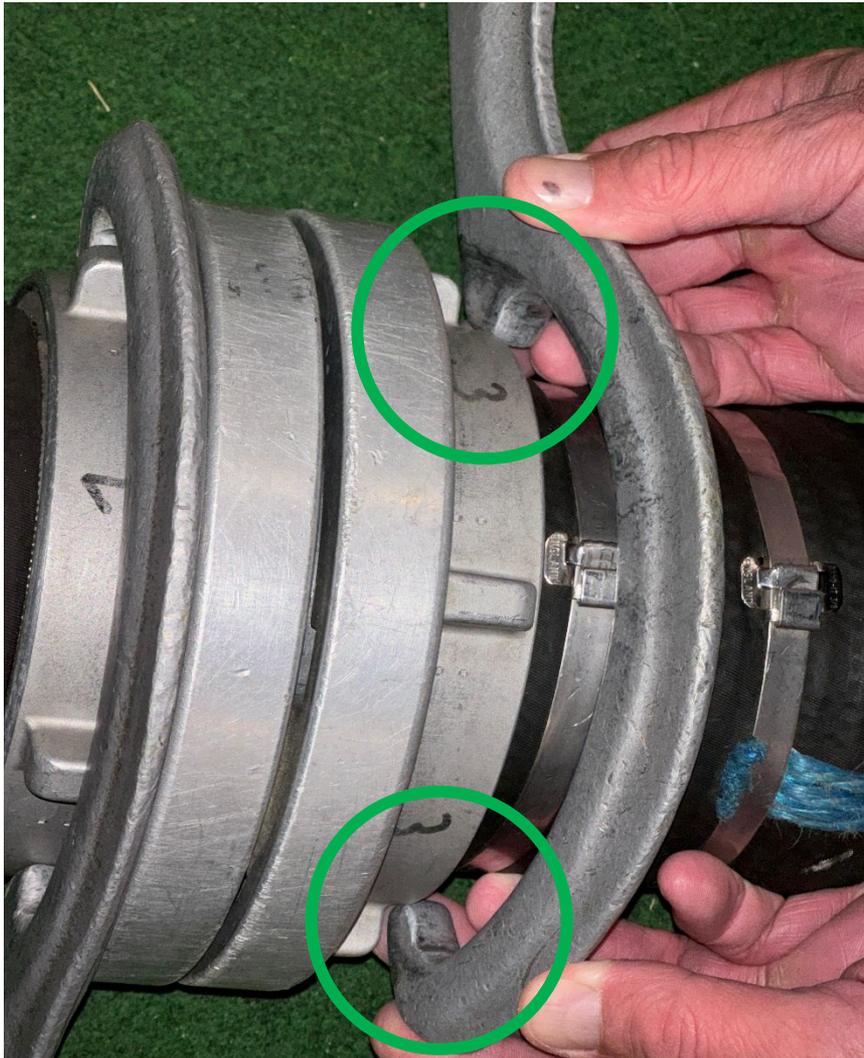
Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?



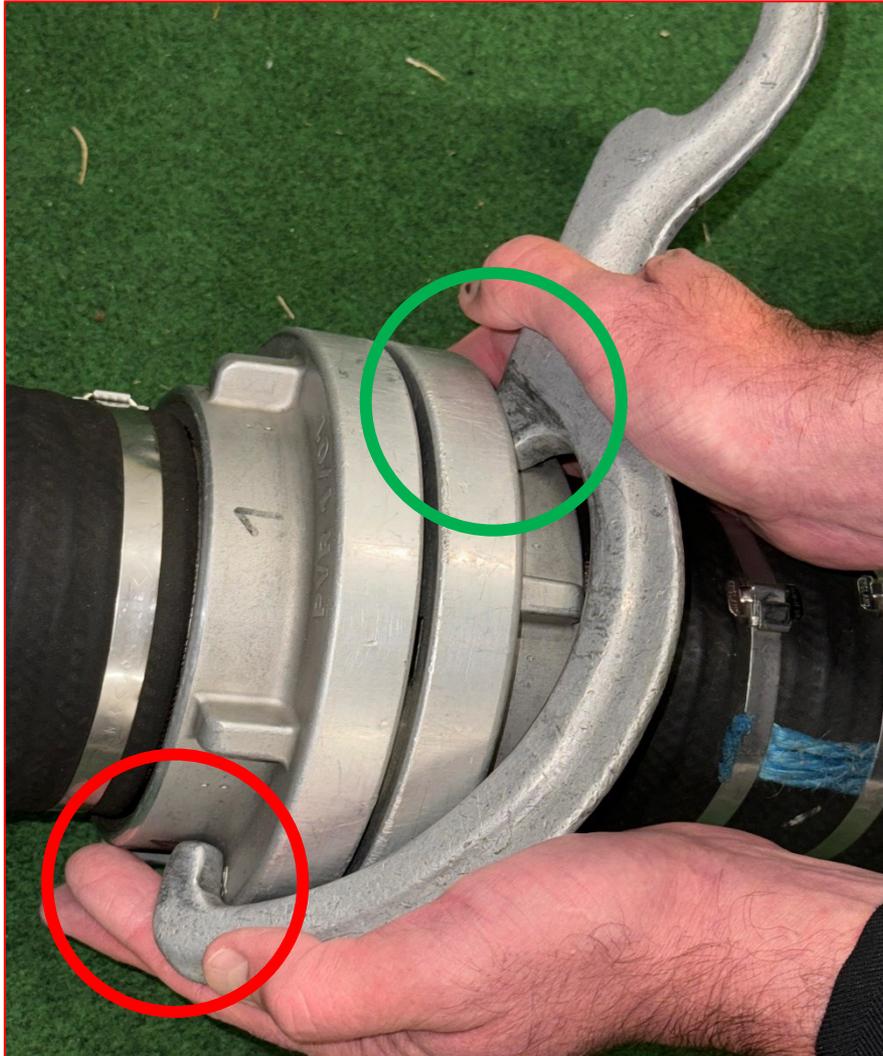
Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?



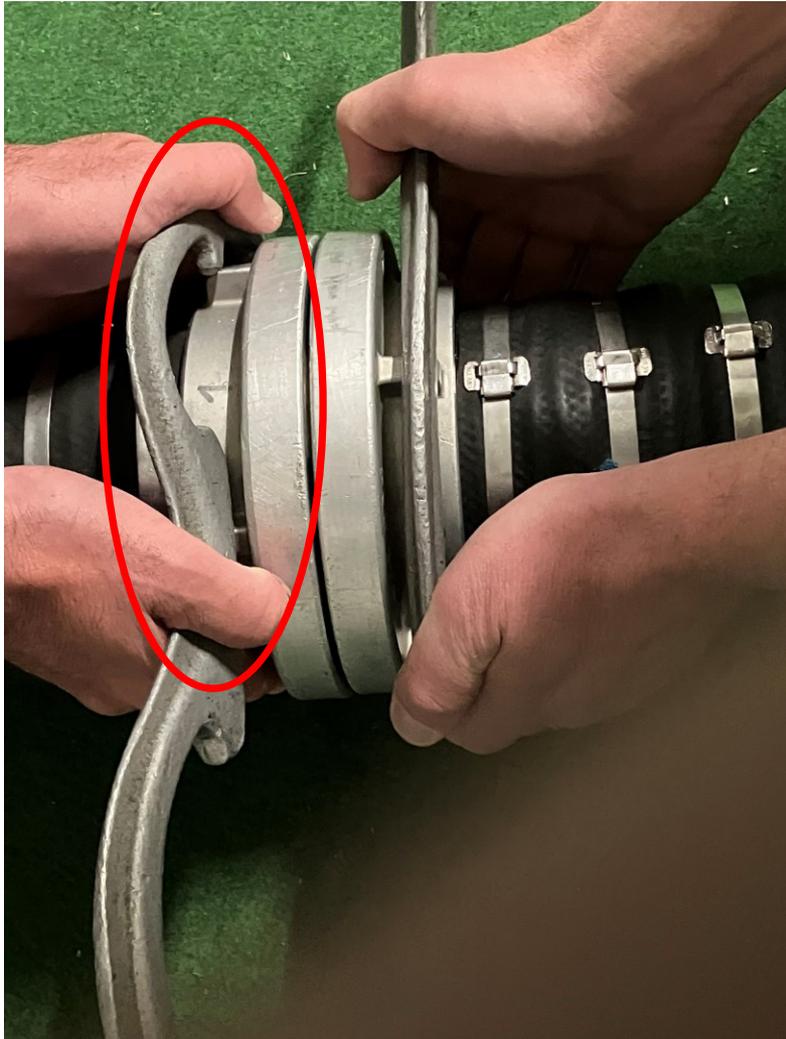
kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

Fehler oder kein Fehler?



Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?



Fehler, weil
beim Kupplungs-
vorgang nicht der A-
Bogen, sondern der B-
Bogen verwendet wird



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Das Kuppeln des Saugkorbes und das Ankuppeln an die Tragkraftspritze sind je Kupplung zu bewerten. Beim Kuppeln der Saugschläuche darf nur einmal „Falsches Arbeiten“ bewertet werden, auch wenn dieser Fehler mehrmals gemacht wurde.

Erläuterung:

Beim Kuppeln der Saugschlauchleitung kann der Fehler „Falsches Arbeiten“ 1 x beim Ankuppeln des Saugkorbes an den Saugschlauch, 1 x beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung an die TS und nur 1 x beim Kuppeln der drei Saugschlauchkupplungen bewertet werden (d.h. insgesamt 3 x).



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Bei der Übergabe darf der Kupplungsschlüssel den Boden nicht berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der Kupplungsschlüssel bei der Übergabe von WTRF an STRM den Boden nicht berühren darf (d.h. der Kupplungsschlüssel muss „in der Luft“ übergeben werden). Diese Bestimmung ist analog zur Bestimmung bei der Übergabe des Saugkorbes.



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Die Übergabe darf auch nach dem Ablegen der Saugschlauchleitung erfolgen. Der Schlauchtruppführer (5) behält seinen Kupplungsschlüssel. Es ist kein Fehler, wenn der Wassertruppführer (3) bzw. der Schlauchtruppführer (5) den Kupplungsschlüssel kurzzeitig ablegt.

Erläuterung:

Ein kurzzeitiges Ablegen von Kupplungsschlüsseln ist grundsätzlich zulässig.



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Legen Schlauchtruppführer (5) oder Schlauchtruppmann (6) den Kupplungsschlüssel im Bereich der Tragkraftspritze ab und nehmen sie ihn nicht zur Endaufstellung mit, wird „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet. Verlieren sie ihn unterwegs und bleibt er liegen, wird ebenfalls „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

Erläuterung:

Es wird gleich bewertet, ob der Kupplungsschlüssel im Bereich der TS abgelegt und danach nicht zu Endaufstellung mitgenommen wird oder ob der Kupplungsschlüssel unterwegs verloren wird und liegenbleibt. Es wird in beiden Fällen der Fehler „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Nun gibt der Maschinist den Befehl „Leinen anlegen!“. Der Schlauchtruppführer (5) begibt sich zum Saugkorb und nimmt den Leinenbeutel mit der Ventilleine. Der Wassertruppmann (4) begibt sich auf die linke Seite der Saugschlauchleitung und hebt den zweiten **Saugschlauch hoch**.

Erläuterung:

Der Begriff „in der Mitte mäßig“ entfällt. Dabei genügt es, wenn der WTRM den Saugschlauch (den Saugschlauchgummi) zumindest mit einer Hand hochhebt. Die zweite Hand darf dabei auf der Kupplung sein. Falsch wäre es jedoch, wenn der Saugschlauch nur an der Kupplung hochgehoben werden würde.





7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Der Wassertruppführer (3) nimmt den Leinenbeutel mit der Saugschlauchleine und hängt den Karabiner richtig in den vorgesehenen Ring am Saugkorb ein, wobei der Hebel des Karabiners nicht vollständig geschlossen sein muss, sondern leicht geöffnet sein darf.

Erläuterung:

Der Karabiner der Saugschlauchleine muss richtig in den vorgesehenen Ring am Saugkorb eingehakt werden. Da es jedoch vorkommen kann, dass sich der Hebel des Karabiners durch die Spannung der Leine nicht vollständig schließt, ist es kein Fehler, wenn dieser nicht vollständig geschlossen, sondern leicht geöffnet ist.

Diese Bestimmung gilt analog auch für das Einhängen des Karabiners der Ventilleine.



7.4.3 Das Anlegen der Leinen

~~Der Saugkorb darf sich während des Leinenanlegens nicht in Richtung Wasserentnahmestelle bewegen. Die Saugleitung darf aufgestellt werden eigene Achse mitdrehen.~~

Erläuterung:

Diese Bestimmung entfällt. Der Saugkorb darf sich während des Leinenanlegens und somit auch vor dem Befehl „Saugleitung zu Wasser!“ in Richtung Wasserentnahmestelle bewegen.



7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Weiters ist zu beachten, dass beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung (Verdrehen der Kupplung mit der Hand) der Maschinist und Wassertruppmann (4) über der Saugschlauchleitung stehen (mindestens mit einem Bein den Boden berührend) müssen.

Erläuterung:

Der WTRM muss beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung nicht mehr mit beiden Beinen gleichzeitig über der Saugschlauchleitung stehen.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Beim Befehl „Saugleitung zu Wasser“ müssen daher Schlauchtruppführer (5), Schlauchtruppmann (6) und Wassertruppmann (4) zumindest mit einer Hand die für sie zutreffende Kupplung berühren.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der STRF, STRM und WTRM beim Befehl „Saugleitung zu Wasser“ zumindest mit einer Hand die für sie zutreffende Kupplung berühren. Es ist kein Fehler, wenn die Kupplung schon vorher berührt oder ergriffen wird. Jedoch zum Zeitpunkt des Befehles wird bewertet, ob die Kupplung zumindest berührt wird.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Wird beim Ablegen der Saugschlauchleitung diese in Richtung Wasserentnahmestelle gezogen, sodass sich auch die Tragkraftspritze in Richtung Wasserentnahmestelle bewegt, so ist dies mit „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

Erläuterung:

Beim Ablegen der Saugschlauchleitung darf die TS nicht in Richtung der Wasserentnahmestelle gezogen werden.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Der Maschinist steigt in Grätschstellung über die Saugschlauchleitung, die er nicht ablegen muss. Der Wassertruppmann (4) stellt sich in Grätschstellung hinter den Maschinisten über die Saugschlauchleitung und ergreift diese.

Erläuterung:

Der WTRM muss beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung nicht mehr mit beiden Beinen gleichzeitig (d.h. mit beiden Beinen den Boden berührend) über der Saugschlauchleitung stehen.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Der Schlauchtruppführer (5) legt bzw. wirft auf der linken Seite der Tragkraftspritze den Leinenbeutel mit der ausgezogenen Ventilleine ab.

Erläuterung:

Der Leinenbeutel der Ventilleine kann im Pumpenbereich abgelegt oder abgeworfen werden. Es ist auch kein Fehler mehr, wenn die Ventilleine ausgeworfen wird.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Wenn sich ein Knoten des Leinenschlages auf der oberen Fläche der Kupplung befindet, ist ein Strecken der Saugleitung nicht mehr zulässig, sondern gleich mit dem Fehler „Unwirksam angelegte Saugschlauchleine“ zu bewerten.

Erläuterung:

Ein Strecken der Saugschlauchleitung ist nicht mehr zulässig, wenn sich ein Knoten des Leinenschlages auf der oberen Fläche der Kupplung befindet, auch wenn die Saugschlauchleine nicht zur Gänze gespannt ist.

Begründung:

Der Fehler ist die unrichtige Lage des Knotens und nicht die nicht zur Gänze gespannte Saugschlauchleine.



7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Bei einem offenen Kupplungspaar ist nicht mehr zu überprüfen, ob die Saugschlauchleine zur Gänze gespannt ist. Jedoch muss die Lage der Knoten der Saugschlauchleitung bei jenen Kupplungsparen, die nicht offen sind, vorschriftsmäßig sein.

Erläuterung:

Auch bei einem offenen Kupplungspaar wird bewertet, ob die Lage der Knoten der Saugschlauchleine bei jenen Kupplungsparen, die nicht offen sind, vorschriftsmäßig ist.



7.4.5 Das Nachkuppeln

Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Nachkuppeln dann vorliegt, wenn der Maschinist den Befehl „An die Saugleitung“ gibt oder wenn einer der beiden Truppführer (3, 5) den nächsten Saugschlauch bereits ergriffen hat und anschließend wieder zu einer bereits gekuppelten Saugschlauchleitung zurückkehrt, um diese erneut nachzukuppeln.

Erläuterung:

Mit dieser Bestimmung wird definiert, wann „Nachkuppeln“ vorliegt.

Entweder wenn

- der MA den Befehl „An die Saugleitung“ gibt oder
- der WTRF bzw. STRF den nächsten Saugschlauch bereits ergriffen hat und anschließend wieder zu einem bereits gekuppelten, jedoch offenen Kupplungspaar zurückkehrt.



7.5 Das Auslegen der Zubringleitung

Der Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ ist zu bewerten, wenn der bereits am Druckausgang der Tragkraftspritze angekuppelte B-Schlauch in der Zubringleitung vom Angriffstruppführer (1) soweit ausgezogen wird, dass sich die Kupplung samt Tragkraftspritze in Längsrichtung bewegt. Gilt analog auch für den Angriffstruppmann (2).

Zur Klarstellung:

Wenn der ATRM den zweiten B-Schlauch soweit auszieht, dass sich das B-Kupplungspaar bewegt und auch die TS in Richtung „41-Meter-Markierung“ zieht, so ist der Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ 2 x zu geben.



7.5 Das Auslegen der Zubringleitung

Wird die Zubringleitung nicht über die „41-Meter-Markierung“ hinaus ausgezogen, der Metallteil der Kupplung des B-Schlauches muss (in Angriffsrichtung gesehen) zur Gänze jenseits der „41-Meter-Markierung“ **abgelegt werden**, wird „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ bewertet.

Erläuterung:

Damit soll klargestellt werden, dass der ATRM den Metallteil der Kupplung bereits beim Ausziehen des zweiten B-Schlauches der Zubringleitung über der „41-Meter-Markierung“ ablegen muss. Der Fehler bleibt bestehen, wenn das „verkürzte Auslegen“ später durch den ATRM beseitigt werden würde.



7.5 Das Auslegen der Zubringleitung

Jeder Schlauch ist gesondert zu beurteilen. Trifft es also zu, dass mehrere Fehler (Drall eines Schlauches oder ein Knoten oder ein scharfer Knick bei der TS oder wenn die Kupplung nicht über die „41-Meter-Markierung“ abgelegt wird) in der Zubringleitung auftreten, so darf höchstens zweimal „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ bewertet werden. Dabei ist es völlig egal, wie viele Fehler nun in der gesamten Zubringleitung festgestellt wurden.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, in welchen Fällen in der Zubringleitung der Fehler „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ auftreten kann.

Zur Klarstellung:

Ein Knoten liegt jedoch nur dann vor, wenn sich dieser bei der Überprüfung durch den Bewerter nicht auflösen lässt.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Es ist auch zulässig, wenn die beiden Reserveschläuche übereinander abgelegt werden.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass die beiden Reserveschläuche sowohl übereinander als auch nebeneinander abgelegt werden dürfen.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Der Reserve C-Schlauch darf nicht mehr als 2 m **Radius** vom Verteiler (**Verteilermitte**) entfernt liegen (sonst „Falsch abgelegte Reserve-schläuche“).

Erläuterung:

Es wird definiert, dass zur Beurteilung, ob ein Reserveschlauch richtig abgelegt wurde, der Radius von 2 m von der Verteilermitte aus gemessen wird.

Zur Klarstellung:

Das Berühren eines abgelegten Reserveschlauches (egal, ob dieser richtig oder falsch abgelegt ist) ist durch jeden Bewerber erlaubt. Wird jedoch ein falsch abgelegter Reserveschlauch durch einen Bewerber „berichtigt“, der dazu nicht befugt ist, so ist das je Fall mit „Falsches Arbeiten“ zu bewerten. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Schlauchträger des abgelegten Reserveschlauches geschlossen ist, jedoch muss sich auch dieser innerhalb des 2 m Radius befinden.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Wird in der Löschleitung der bereits am Verteiler angekuppelte C-Schlauch vom Angriffstruppführer (1) so weit ausgezogen, dass sich die Kupplung samt Verteiler in Längsrichtung bewegt, so ist das mit dem Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ zu bewerten. Dies gilt analog auch für die zweite Löschleitung.

Erläuterung:

Der erste C-Schlauch in der Löschleitung darf vom ATRF bzw. WTRF nicht soweit ausgezogen werden, dass der Verteiler in Längsrichtung bewegt wird.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Ein Zusammenkuppeln der beiden C-Schläuche ist auch während des Ausziehens des ersten C-Schlauches gestattet. Dies gilt analog auch für den Wassertruppführer (3).

Erläuterung:

Ein Kupplungsvorgang mit den beiden C-Schläuchen ist jetzt auch während des Ausziehens des ersten C-Schlauches erlaubt. Bist jetzt war zwar das Zusammenführen der Kupplungen, jedoch kein Kupplungsvorgang zulässig. Da der Kupplungsvorgang nur während des Ausziehens des ersten C-Schlauches möglich ist, wäre ein Zusammenkuppeln schon beim Verteiler jedoch nicht zulässig. Diese Bestimmung gilt sowohl für den ATRF als auch WTRF.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Der Angriffstruppmann (2) rollt mit der Hand den vom Angriffstruppführer (1) geöffneten C-Schlauch aus und überzeugt sich, dass die Löschleitung richtig liegt. Dabei darf der zweite C-Schlauch nur nach links, rechts oder nach hinten ausgerollt werden, nicht jedoch nach vorne in Richtung Angriffsziel. Wird beim Ausrollen der zweite C-Schlauch nicht mit der Hand ergriffen, ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

Erläuterung:

Es wird klar definiert, dass beim Ausrollen des zweiten C-Schlauches dieser mit der Hand ergriffen werden muss. Wird aber zum Ausrollen des zweiten C-Schlauches der erste C-Schlauch ergriffen, wäre das nicht zulässig. Das Ergreifen des Kupplungspaares zum Ausrollen des ersten C-Schlauches wäre zulässig, weil eine Kupplung des Kupplungspaares Bestandteil des zweiten C-Schlauches ist. Diese Bestimmung gilt sowohl für den ATRM als auch WTRM.



7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Der Angriffstruppmann (2) tritt nun rechts neben den Angriffstruppführer (1). Beide erfassen mit einer Hand das Strahlrohr und mit einer Hand den C-Schlauch und blicken in Angriffsrichtung. Der Angriffstruppführer (1) kann den Befehl „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ auch dann geben, wenn der Angriffstruppmann (2) noch nicht bei ihm ist. Die Löschleitung muss jedoch bereits vollständig zusammengekuppelt sein.

Klarstellung:

Bei der Endaufstellung muss der ATRF und der ATRM jeweils eine Hand am Strahlrohr und jeweils eine Hand am Schlauch haben, wobei die Kupplung des Strahlrohres Bestandteil des Strahlrohres bzw. die Kupplung des Schlauches Bestandteil des Schlauches ist. Dabei ist die Reihenfolge der Hände am Strahlrohr bzw. Schlauch egal. Weiters muss auch das Strahlrohr bzw. der Schlauch nicht mit der ganzen Hand erfasst werden, d.h. es würde bereits genügen, wenn das Strahlrohr bzw. der Schlauch nur mit dem Finger berührt werden würde. Gilt analog auch für den WTRF und den WTRM.



7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Der Maschinist gibt durch Handheben über Kopfhöhe Zeichen, dass er den Befehl verstanden hat und öffnet **anschließend** den Druckausgang der Tragkraftspritze.

Auf den Befehl „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ des Angriffstruppführers (1) hebt der Schlauchtruppführer (5) (bzw. der Melder) zum Zeichen, dass er diesen Befehl verstanden hat, eine Hand über Kopfhöhe und **anschließend** öffnet **er** den linken Druckausgang des Verteilers.

Erläuterung:

Erhält der MA oder der STRF einen Befehl zum Öffnen eines Druckausganges, so ist als Zeichen, dass der Befehl verstanden wurde, die ganze Hand (und nicht nur die Finger) über Kopfhöhe (genaugenommen über den Helm bzw. Helmspitze) zu heben und anschließend der Druckausgang zu öffnen.



7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Wird ein Druckausgang vor dem Befehl „Wasser marsch!“ geöffnet, wird „Falsches Arbeiten“ bewertet.

Wird ein Druckausgang ohne Befehl geöffnet wird „Falsches Arbeiten“ bewertet. Wenn ein Druckausgang trotz Befehl nicht geöffnet wird, so ist der Fehler „Nicht vorschriftsmäßig geöffnete Druckausgänge“ zu bewerten.

Erläuterung:

- Wird ein Druckausgang am Verteiler durch den STRF **vor dem Befehl** „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ bzw. „Zweites Rohr - Wasser marsch!“ oder der Druckausgang an der TS durch den MA vor dem Befehl „Wasser - marsch!“ **geöffnet**, wird der Fehler **„Falsches Arbeiten“** bewertet.
- Wird ein Druckausgang durch den STRF oder MA **ohne Befehl geöffnet**, wird der Fehler **„Falsches Arbeiten“** bewertet.
- Wird ein Druckausgang durch den STRF oder MA **nicht geöffnet**, obwohl der **entsprechende Befehl dazu gegeben wurde**, wird der Fehler **„Nicht vorschriftsmäßig geöffnete Druckausgänge“** bewertet.



7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Es ist kein Fehler, wenn der Schlauchtruppführer (5) nach dem Besetzen des Verteilers diesen noch einmal kurzzeitig verlässt (nicht besetzt), dabei auch keinerlei Aufgaben verrichtet und anschließend den Verteiler wieder besetzt, um seine Aufgaben weiter zu verrichten.

Erläuterung:

Ein bereits besetzter Verteiler darf vom STRF kurzzeitig verlassen werden (d.h. der Verteiler braucht ab dem Besetzen nicht durchgehend besetzt bleiben), um z.B. für den WTR Platz zu machen. Jedoch beim Verrichten von Tätigkeiten (z.B. Öffnen eines Druckausganges) muss dieser besetzt sein.

Zur Klarstellung:

Wenn der Verteiler kurzfristig nicht besetzt ist und in dieser Zeit vom ATRF der Befehl „1. Rohr - Wasser marsch“ (gilt analog auch für den WTRF) gegeben wird, so ist das ein Fehler.



7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Die Druckausgänge an der Tragkraftspritze und am Verteiler sind bis zum Anschlag zu öffnen. Eine Abweichung bis zu einer halben Umdrehung wird dabei toleriert (sonst „Nicht vorschriftsmäßig geöffnete Druckausgänge“).

Erläuterung:

Grundsätzlich sind Druckausgänge vollständig (d.h. bis zum Anschlag) zu öffnen. Eine Abweichung bis zu einer halben Umdrehung wird toleriert. Dabei ist es irrelevant, ob bis zu einer halben Umdrehung zurückgedreht wurde oder der Druckausgang nur soweit geöffnet wurde, dass noch bis zu einer halben Umdrehung bis zur vollständigen Öffnung fehlt.



7.8 Das Auslegen der zweiten Löschleitung

Kommen die Befehle „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ und „Zweites Rohr - Wasser marsch!“ zur gleichen Zeit, so muss der Schlauchtruppführer (5) eine Hand zweimal über Kopfhöhe heben, es muss dabei nicht die gleiche Hand sein.

Ein gleichzeitiges Heben beider Hände als Bestätigung der Befehle ist dabei nicht zulässig.

Erläuterung:

Werden die Befehle „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ und „Zweites Rohr - Wasser marsch!“ annähernd zeitgleich, so müssen diese nacheinander bestätigt werden, d.h. ein gleichzeitiges Heben beider Hände als Bestätigung ist nicht zulässig.



7.8 Das Auslegen der zweiten Löschleitung

Ergänzend wird festgehalten, dass nach dem Abstoppen der Zeit jede Tätigkeit durch einen Bewerber unzulässig ist und je Fall mit dem Fehler „Falsche Endaufstellung“ zu bewerten ist.

Erläuterung:

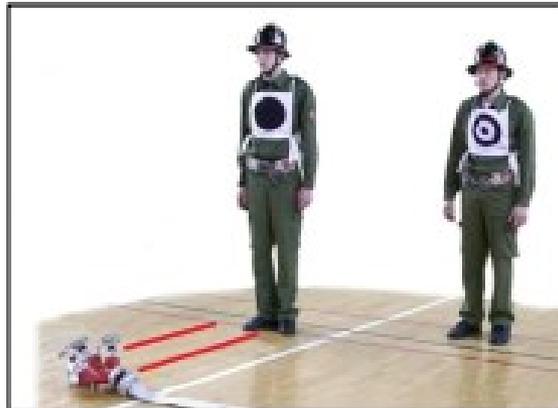
Falsche Endaufstellung ist - bei einer Tätigkeit nach dem Abstoppen - je Bewerber und nicht je Trupp zu bewerten.

7.9 Die Endaufstellung

Gruppenkommandant:

Auf Höhe des Verteilers, ca. vier Schritte rechts von diesem, mit Blickrichtung auf den Verteiler. Das ist erfüllt, wenn sich der GRKDT mit einem Körperteil im Bereich zwischen hinterem und vorderem Ende des Verteilers befindet.

Erläuterung:





7.9 Die Endaufstellung

Maschinist:

Steht der Maschinist bei der Endaufstellung mit einem oder beiden Füßen auf der Saugschlauchleine, so ist dies kein Fehler. Steht der Maschinist aber auf dem B-Schlauch der Zubringleitung oder mit einem Fuß oder beiden Füßen zwischen der Zubringleitung und der Tragkraftspritze, so ist dies der Fehler „Falsche Endaufstellung“.

Erläuterung:

Es wird ergänzt, dass der MA bei der Endaufstellung auch nicht mit einem Fuß oder beiden Füßen zwischen der Zubringleitung und der TS stehen darf.



7.9 Die Endaufstellung

Angriffstruppführer:

Links neben dem Strahlrohr bzw. dem zweiten C-Schlauch der ersten Löschleitung, mit **einer Hand** das Strahlrohr und mit **einer Hand** den C-Schlauch haltend, mit beiden Beinen vor dem gekuppelten C-Kupplungspaar und den beiden C-Schläuchen (Schlauchreserve) stehend.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der ATRF je eine Hand am Strahlrohr und am C-Schlauch zu haben hat. Das gilt analog auch für den ATRM, WTRF und WTRM. Die Reihenfolge der Hände am Strahlrohr bzw. am C-Schlauch ist dabei unbedeutend.

7.9 Die Endaufstellung

Angriffstruppführer / Angriffstruppmann:

Da die beiden Truppmänner links bzw. rechts vom zweiten C-Schlauch zu stehen haben, muss dieser zwischen den beiden Truppmännern nach hinten führen. Es darf also keine Schlauchreserve zwischen oder seitlich vor einem der beiden Truppmänner (Ferse) liegen bzw. wegführen. Bewertet wird parallel zur „41-Meter-Markierung“.

Erläuterung:

- Bewertung parallel zur „41-Meter-Markierung“
- maßgeblich ist der hinterste Teil des Fußes von ATRF oder ATRM
- Bewertung erfolgt je Trupp (egal ob Truppführer oder Truppmann oder beide nicht den Bestimmungen entsprechend stehen)
- gilt analog auch für WTR





7.10 Die Aufgaben der Bewerter für den Löschangriff

Zur besseren Überwachung der Arbeit der Gruppe haben die Bewerter 1, 2 und 3 ihre vorgeschriebene Ausgangsposition einzunehmen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese die Arbeit der Gruppe nicht behindern.

Erläuterung:

Die Bewerter haben vor Beginn des Löschangriffs die vorgeschriebenen Ausgangspositionen einzunehmen.

Zur Klarstellung:

Wann müssen B1 und B2 abstoppen?

Grundsätzlich ist jene Zeit zu stoppen, wo der STRF den Grobhandtaster betätigt. Wird dieser jedoch nicht betätigt, so haben B1 und B2 festzustellen, dass die Bewerbungsgruppe die Arbeit beendet hat und ruhig steht und dann die Zeit zu stoppen. Sollte danach der STRF den Grobhandtaster betätigen, so ist die Zeit der elektronischen Zeitnehmung heranzuziehen.



8.1 Die Vorbereitungen für den Staffellauf

Der Gruppenkommandant führt die Bewerbungsgruppe vom Löschangriff zum Sammelplatz für den Staffellauf. Auf dem Weg dorthin darf kein Austausch von Bewerbern erfolgen. Es ist nicht zulässig, dass zwischen Löschangriff und Staffellauf das Schuhwerk bzw. die Bekleidung (inkl. Ausrüstung) getauscht wird (sonst Disqualifikation).

Erläuterung:

Ein Tausch von Schuhwerk, Bekleidung oder Ausrüstungsgegenständen zwischen Löschangriff und Staffellauf ist nicht gestattet und wird mit Disqualifikation geahndet.



8.2 Elektronische Zeitnehmung beim Staffellauf

Der Startläufer startet mit einem Fuß oder mit einer Hand bzw. beiden Händen (Tiefstart) auf der „Vor-Startlinie“, wobei er die „Vor-Startlinie“ nach vorne nicht übertreten darf. Diese „Vor-Startlinie“ ist 2 Meter vor der Startlinie zu markieren.

Erläuterung:

Der Abstand zwischen Startlinie und „Vor-Startlinie“ wird auf 2 Meter vergrößert. Der Startläufer startet mit einem Fuß oder mit einer Hand oder mit beiden Händen auf der „Vor-Startlinie“, die nach vorne nicht übertreten werden darf, d.h. beim Normalstart die Zehenspitzen und beim Tiefstart die Fingerspitzen auf der Vor-Startlinie.



8.3 Die Durchführung des Staffellaufes

Verlässt ein Bewerber beim Staffellauf seine zugewiesene Laufbahn, um sich einen Vorteil (zum Beispiel Verkürzung der Strecke) zu verschaffen, ist eine Disqualifikation auszusprechen, auch wenn es nicht zur Behinderung von anderen Bewerbern gekommen ist.

Erläuterung:

Verschafft sich ein Bewerber beim Staffellauf durch Verlassen der zugewiesenen Laufbahn einen Vorteil, so wird die Bewerbungsgruppe disqualifiziert, auch wenn kein anderer Bewerber behindert wurde.

9.2.2 Frühstart

Eine Bewertung „Frühstart“ liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn sich bei einem Parallel- oder Normalstart mindestens ein Mitglied der Bewerbungsgruppe einen Schritt (= das Aufheben und Absetzen eines Fußes nach vorne, hinten oder Seite) vor dem Wort „vor“ bewegt; zugleich ist vom Hauptbewerter (HB) der Grobhandtaster zu betätigen.
- wenn sich bei einem Parallelstart mindestens ein Mitglied nicht nach den Bestimmungen der START-Ruht-Stellung (siehe Punkt 7.3) hält.
- wenn sich bei einem Normalstart trotz Verwarnung durch den Hauptbewerter (HB) mindestens ein Mitglied nicht an die Bestimmungen der START-Ruht-Stellung hält.



9.2.3 *Fallenlassen von Kupplungen*

„Fallenlassen von Kupplungen“ wird bewertet, wenn eine Kupplung eines Saug- oder Druckschlauches zu Boden fällt oder zu Boden geworfen wird. Das Fallenlassen eines Kupplungspaares wird wie das Fallenlassen einer einzelnen Kupplung, daher nur als ein Fehler, bewertet. Wenn sich beim Aufnehmen eines Druckschlauches der Schlauchträger öffnet und dabei eine Kupplung zu Boden fällt, so ist dies kein „Fallenlassen von Kupplungen“ - sprich kein Fehler.

Erläuterung:

Wenn sich der Schlauchträger beim Aufnehmen von einem am Boden stehenden Druckschlauch öffnet und dabei eine Kupplung zu Boden fällt, ist das kein Fehler, solange der Druckschlauch noch nicht vom Boden weggehoben wurde. Öffnet sich der Schlauchträger jedoch wenn der Druckschlauch schon vom Boden weggehoben wurde und fällt dann eine Kupplung zu Boden, ist das der Fehler „Fallenlassen von Kupplungen“.

9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

„Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ wird bewertet, wenn:

- ein Schlauch einen Drall aufweist (Verdrehung um mehr als 360°),
- ein C-Schlauch um mehr als zwei Meter verkürzt ausgelegt wird,
- der an der Tragkraftspritze angekuppelte B-Schlauch einen scharfen Knick aufweist,
- das Schlauchende an sich selbst anliegt,
- das Ende der Schlauchbuchte kreisförmig (Schnecke) liegt,
- der Schlauch auf einen „Haufen“ ausgeworfen und somit mehrmals übereinanderliegt,
- der doppelt gerollte Schlauch in sich mehrmals spiralförmig verdreht ist und einen sogenannten „Korkenzieher“ bildet,
- die Kupplung des zweiten B-Schlaches nicht über die „41-Meter-Markierung“ abgelegt wird.

9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

Zur Klarstellung:

- das Schlauchende an sich selbst anliegt



9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

- das Ende der Schlauchbuchte kreisförmig (Schnecke) liegt



9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

- der Schlauch auf einen „Haufen“ ausgeworfen und somit mehrmals übereinanderliegt



9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

- der doppelt gerollte Schlauch in sich mehrmals spiralförmig verdreht ist und einen sogenannten „Korkenzieher“ bildet



Was ist ein Korkenzieher?

Ein „Korkenzieher“ liegt vor, wenn das Innere des doppelt gerollten Schlauches herausgezogen wird und der Schlauch doppelt liegt und gleichzeitig in seiner Längsachse **mehrmals spiralförmig** verdreht ist.



9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

Zur Klarstellung:

Wenn beim Ausrollen der Schlauchreserve der Schlauch auf eine Bahnmarkierung (Hütchen, Fähnchen, ...) trifft oder von einem Bewerter aufgehalten wird und daher nicht zur Gänze ausrollt, ist das kein Fehler.

Zur Klarstellung:

Wenn beim Ausrollen der Schlauchreserve der Schlauch zwar vollständig ausrollt, dieser jedoch wieder zurückschlägt und dann das Schlauchende an sich selbst anliegt muss der Fehler „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ bewertet werden, sofern dieser Vorgang nicht von einem Bewerter beobachtet wird und somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob der Schlauch vollständig ausgerollt wurde und das Schlauchende wieder zurückgeschlagen ist oder dieser gar nicht vollständig ausgerollt wurde.



9.2.10 Falsches Arbeiten

„Falsches Arbeiten“ wird auch bewertet, wenn:

- wichtige Teile eines Befehles oder eines Kommandos ausgelassen werden,
- der Inhalt eines Befehles oder Kommandos falsch ist,
- vorgeschriebene Befehle nicht gegeben werden.

Erläuterung:

Der Fehler „Fehlerhafter oder nicht verständlicher Befehl“ wurde gestrichen. Was bis jetzt mit diesem Fehler bewertet wurde, wird zukünftig mit dem Fehler „Falsches Arbeiten“ bewertet.



9.3.3 Falsche Strahlrohrübergabe

„Falsche Strahlrohrübergabe“ wird bewertet, wenn das Strahlrohr nicht innerhalb des Übergaberaumes übergeben wird, wenn der Läufer, dem das Strahlrohr übergeben wurde, angeschoben oder wenn diesem nachgelaufen wird. Es ist jedoch zulässig, dass der Bewerber bis zur halben Laufstrecke (max. 25 m), bei langsamer werdendem Tempo, ausläuft. Bei der Strahlrohrübergabe muss sich nur das Strahlrohr im Übergaberaum befinden. Die Position der Beine ist dabei nicht entscheidend bzw. nicht zu bewerten.

Erläuterung:

Entscheidend bei der Strahlrohrübergabe ist, ob sich das Strahlrohr im Übergaberaum befindet oder nicht. Die Position der Beine der Bewerber ist irrelevant. Weiters darf der übergebende Bewerber bis zur halben Laufstrecke (d.h. max. 25 m), bei langsamer werdendem Tempo auslaufen.



9.5 Berufung gegen Bewertungen

Berufungen gegen Urteile der Bewerber beim Löschangriff oder beim Staffellauf sind bei der Bewerbungsleitung einzubringen, wobei die Einbringung von Ton- bzw. Bildmaterial nicht zulässig ist. Die Bewerbungsleitung entscheidet nach Anhörung der zuständigen Bewerber und des Gruppenkommandanten endgültig.

Nach der endgültigen Entscheidung durch die Bewerbungsleitung, sind weitere Einsprüche nicht mehr möglich und auch nicht mehr zulässig.

Erläuterung:

Über eine Berufung (Staffellauf oder Löschangriff) entscheidet die Bewerbungsleitung nach Anhörung der zuständigen Bewerber und des GRKDT. Ton- oder Bildmaterial wird beim Einspruch nicht berücksichtigt. Nach Entscheidung durch die Bewerbungsleitung sind weitere Einsprüche nicht mehr möglich bzw. zulässig (ausgenommen davon sind Einsprüche wegen formalen Fehlern, z.B. Eingabefehler). Wird die Entscheidung der Bewerbungsleitung durch den GRKDT nicht akzeptiert (d.h. das Wertungsblatt nicht unterschreibt), erfolgt die Disqualifikation der Bewerbungsgruppe durch die Bewerbungsleitung.



9.6 Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe

Als Disqualifikationsgründe gelten im Besonderen:

- Ungebührliches Benehmen eines oder mehrerer Bewerber gegenüber Bewertern.
- Verwendung von selbst mitgebrachten Bewerbungsgeräten und Schmiermitteln.
- ~~Das Durchführen von Kupplungsvorgängen mit Saugschläuchen, Saugkorb und TS-Eingang während der gesamten Aufräumungszeit.~~
- Ein vorsätzlich stark verkürztes Auslegen der Zubringleitung.
- ~~Wenn am Ende des Löschangriffs wesentliche Teile vom Bewerbungsgerät (ein Strahlrohr, der Verteiler, ein Saug- oder Druckschlauch) nicht eingebaut wurden.~~
- Wenn der Löschangriff oder der Staffellauf durch die Bewerbungsgruppe nicht abgeschlossen wird.



9.6 Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe

Erläuterung:

Bei Kupplungsvorgängen während der Aufräumungszeit (sogenanntes „Probekuppeln“) wird die Bewerbungsgruppe nicht mehr disqualifiziert, sondern der Fehler „Offenes Kupplungspaar“ bewertet, d.h. die Bewerbungsgruppe startet beim Löschangriff bereits mit 20 Fehlerpunkten.

Wenn ein „wesentliches“ Bewerbungsgerät (Strahlrohr, Verteiler, Saug- oder Druckschlauch) nicht eingebaut wurde, wird die Bewerbungsgruppe nicht mehr disqualifiziert, sondern eine Bewertung entsprechend den Bestimmungen des FSH 11 durchgeführt.

z.B. wenn das Strahlrohr auf seinem ursprünglichen Platz liegen bleibt, so wird das mit 1 x „Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ und 1 x „Offenes Kupplungspaar“, in Summe mit 25 Fehlerpunkte bewertet



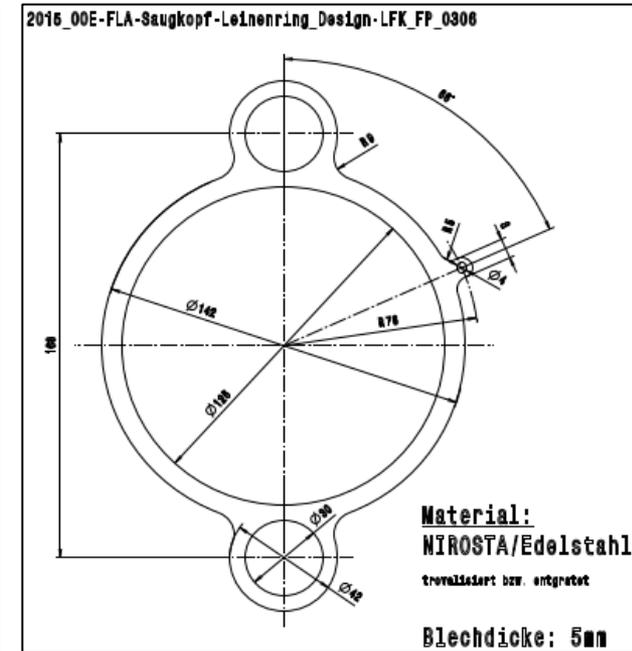
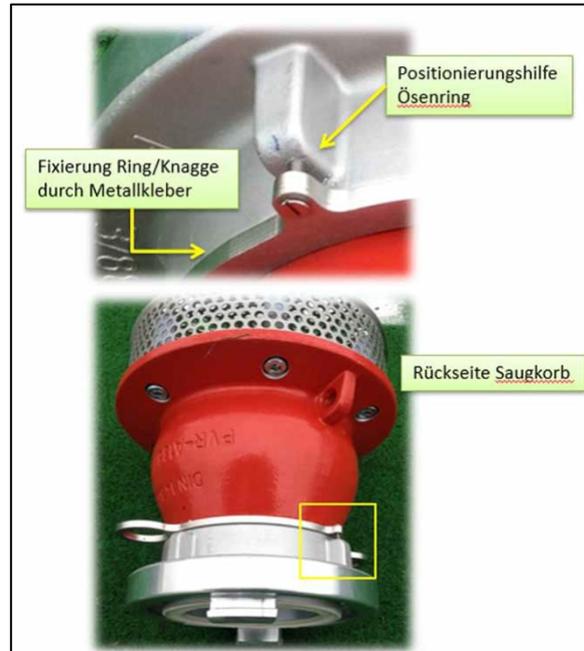
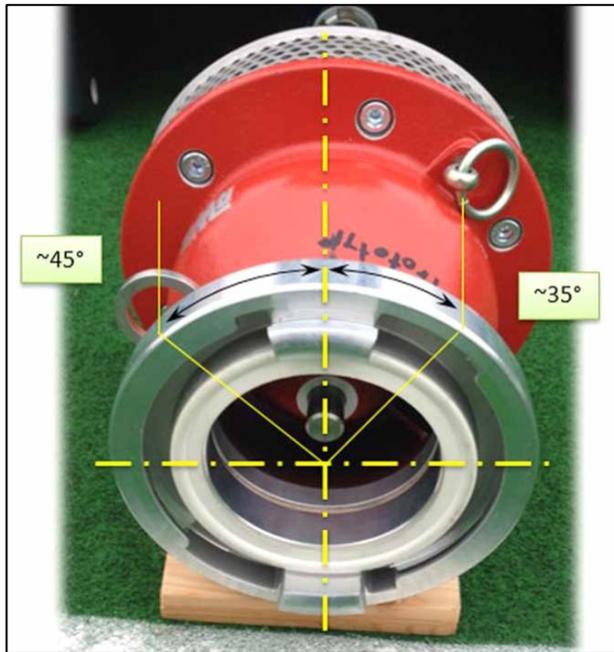
9.6 Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe

- Wissentlich falsch gemachte Angaben in der Teilnehmerliste.
- Das absichtliche Behindern von Bewerbern anderer Bewerbungsgruppen beim Staffellauf.
- Das Verlassen der zugewiesenen Laufbahn beim Staffellauf, um sich einen Vorteil (zum Beispiel Verkürzung der Strecke) zu verschaffen, auch wenn es nicht zu einer Behinderung von anderen Bewerbern kommt.
- Absichtliches Antreten einer Bewerbungsgruppe zum Löschangriff auf einer anderen als vom Berechnungsausschuss A zugewiesenen Wettbewerbsbahn.
- Ein mutwilliges Beschädigen von Wettbewerbsgeräten (z. B. das Abschneiden eines Schlauchträgers).
- Der Austausch von taktischen Zeichen innerhalb der Wettbewerbsgruppe nach der Auslösung beim Antreten um das FLA in Silber.
- Austausch von Bewerbern auf dem Weg zum Staffellauf.
- Mehrmaliges Antreten eines Bewerbers in verschiedenen Wettbewerbsgruppen.



Anhang II - Ergänzungen

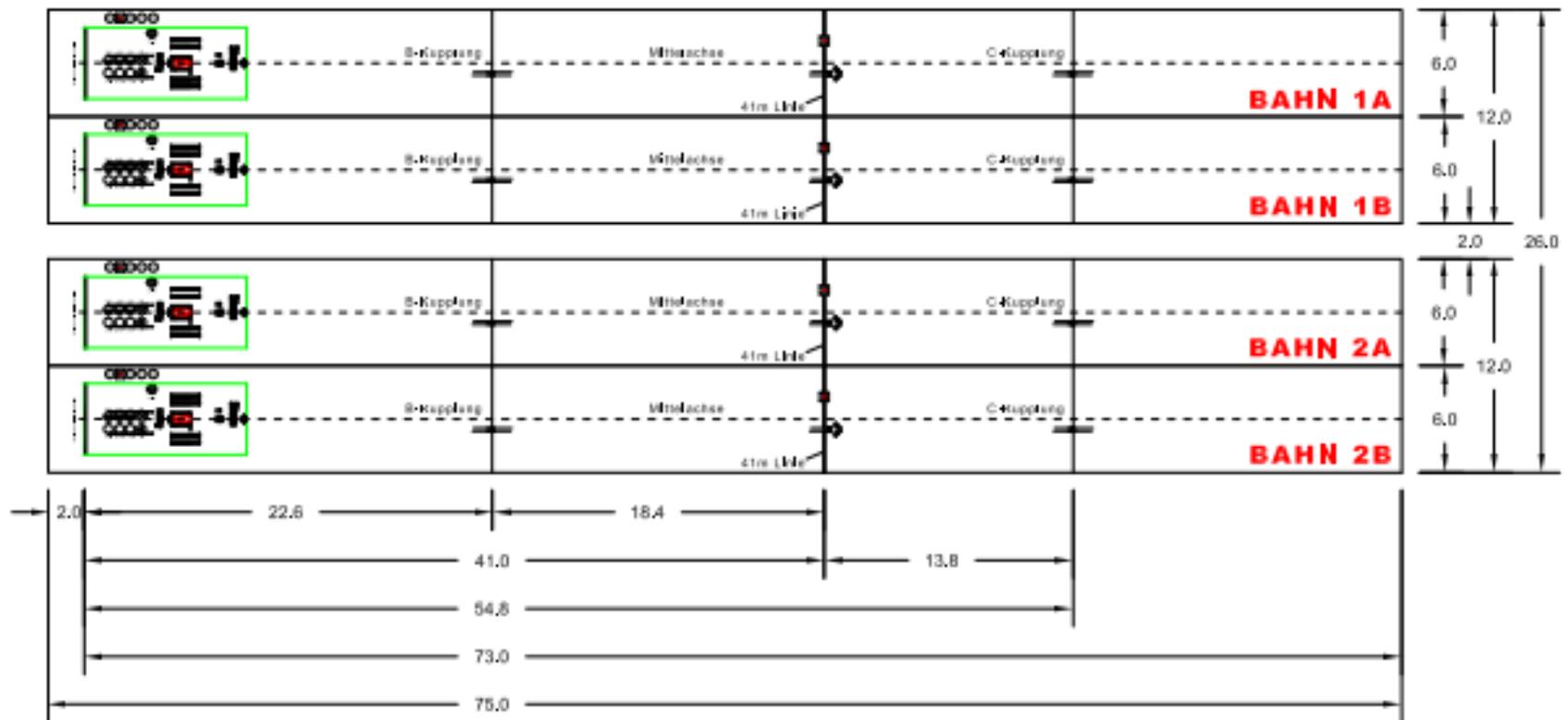
Saugkorb - Einheitliche Beschaffenheit





Anhang II - Ergänzungen

Skizze - Aufbau von Bewerbungsbahnen



Bestimmungen im FSH 11 zum Druckschlauch

Der doppelt gerollte Druckschlauch ist so zu rollen, dass beide Kupplungen in Angriffsrichtung zeigen. Der Druckschlauch darf nur doppelt und daher nicht mehrfach gerollt sein (z.B. 4-fach). Auch darf der innere Teil des gerollten Druckschlauches nicht in Buchten liegen.



Zulässig oder nicht zulässig?



zulässig

auch wenn eine
Kupplung oder beide
Kupplungen den Boden
berühren

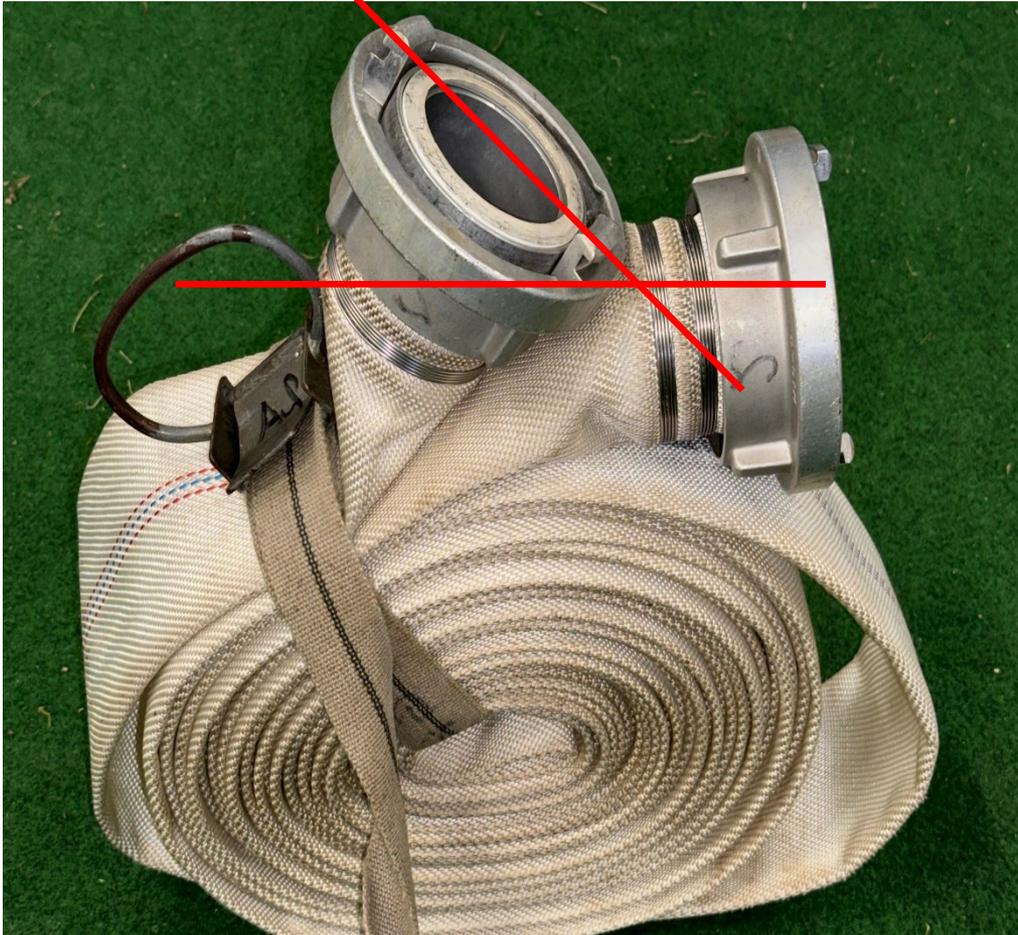
Zulässig oder nicht zulässig?



zulässig

auch wenn die hintere
Kupplung die vordere
Kupplung überragt

Zulässig oder nicht zulässig?



zulässig

weil beide Kupplungen
in Angriffsrichtung
zeigen

Zulässig oder nicht zulässig?



nicht zulässig

weil die hintere
Kupplung nicht mehr
in Angriffsrichtung
zeigt (diese liegt
waagrecht)



KONTAKTDATEN

Brandrat

Hannes NIEDERMAYR

Leiter des Sachgebietes 5.5

Leistungsbewerbe und Feuerwehrsport

Petzoldstraße 43, 4021 Linz

Tel +43 732 770 122-413, Fax. 409

Mobil +43 664 57 252 08

E-Mail hannes.niedermayr@ooelfv.at

Zusammenstellung der Präsentation:

BM Karl WUNDER, Oö.